

Siebte Marktuntersuchung für den Bereich der lizenzpflichtigen Postdienstleistungen (Beförderung von Briefsendungen bis 1.000 g)

Im Zusammenhang mit der Diskussion über die Auswirkungen der teilweisen Marktöffnung im Briefbereich sowie wegen des Bedarfs an Grunddaten für weitere Entscheidungen, z.B. im Zusammenhang mit der Marktbeherrschung, führt das Referat 312 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post regelmäßig Marktuntersuchungen bei den nach dem Postgesetz lizenzierten Unternehmen sowie bei den Unternehmen mit so genannten Altlizenzen durch.

Dabei wird, wie bei den Untersuchungen der vorherigen Jahre, auch ausgewertet, wie sich der Marktanteil der privaten Anbieter im lizenzpflichtigen Bereich seit Inkrafttreten des Postgesetzes am 1. Januar 1998 verändert hat.

Die Datenerhebung berücksichtigt sowohl den ersten Schritt der Marktöffnung im Jahre 1995 durch Vergabe von Lizenzen für die Beförderung adressierter Massensendungen als auch die Lizenzvergabe für die Beförderung von Briefsendungen nach dem neuen Postgesetz.

Für die Marktuntersuchung 2002 wurden alle Lizenznehmer angeschrieben, die vor dem 01.10.02 eine Lizenz erhalten haben. Die Rücklaufquote lag bei ca. 95 %.

Die Ergebnisse dieser siebten Marktuntersuchung sind im folgenden Bericht zusammenfassend dargestellt.

Inhaltsverzeichnis	Seite
I Allgemeines	
1 Marktöffnungsschritte	5
1.1 Übersicht	5
1.2 Entwicklung der befristeten gesetzlichen Exklusivlizenz	6
1.3 Reservierter Bereich (⇒ Monopol)	6
2 Lizenzierbare Dienstleistungen	7
3 Marktuntersuchung	9
II Untersuchungsergebnisse	
1 Markt insgesamt (gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen bis 1.000 g)	10
1.1 Absatz	10
1.2 Umsatz	11
1.3 Entwicklung Sendungsmengen und Umsätze	12
1.4 Markt- und Wettbewerbspotenziale	13
1.5 Wachstumspotenzial	14
2 Sendungsmengen – Alt- und Neulizenzen	15
2.1 Gesamtendungsmengen Alt- und Neulizenzen	15
2.2 Sendungsmengen Neulizenzen	16
2.3 Sendungsmengen Altlizenzen	17
3 Aufteilung der Sendungsmengen auf Dienstleistungen	18
3.1 Aufteilung der Sendungsmengen Alt- und Neulizenzen	18
3.2 Aufteilung der Sendungsmengen Neulizenzen	19
4 Marktanteile bezogen auf Sendungsmengen	20
4.1 Marktanteile bei lizenzpflichtigen Briefsendungen insgesamt	20
4.2 Marktanteile bei individuellen Briefsendungen	21
4.3 Marktanteile bei inhaltsgleichen Briefsendungen	22
5 Gesamtumsatz Alt- und Neulizenzen	23
5.1 Umsätze Alt- und Neulizenzen	23
5.2 Umsätze mit Neulizenzen	24
5.2.1 Umsätze insgesamt	24
5.2.2 Aufteilung der Umsätze auf Dienstleistungen	25
5.3 Umsätze mit Altlizenzen	26
5.4 Marktanteile bezogen auf Umsatz	27
5.4.1 Marktanteile bei lizenzpflichtigen Dienstleistungen insgesamt	27
5.4.2 Marktanteile bei individuellen Briefsendungen	28
5.4.3 Marktanteile bei inhaltsgleichen Briefsendungen	29

6	Verteilung der Umsätze auf Unternehmen (ohne DPAG)	30
6.1	Verteilung der Umsätze bei Alt- und Neulizenzen	30
6.2	Verteilung der Umsätze bei Altlizenzen	31
6.3	Verteilung der Umsätze bei Dienstleistung A	32
6.4	Verteilung der Umsätze bei Dienstleistung B	33
6.5	Verteilung der Umsätze bei Dienstleistung C	34
6.6	Verteilung der Umsätze bei Dienstleistung D	35
6.7	Verteilung der Umsätze bei Dienstleistung E und F	36
7	Preisentwicklung (Durchschnittspreise) – Lizenznehmer (ohne DPAG)	37
7.1	Adressierte Massensendungen	37
7.2	Individuelle Briefsendungen	38
7.3	Inhaltsgleiche Briefsendungen > 50 g	38
7.4	Qualitativ höherwertige Dienstleistungen (Dienstleistung D)	39
8	Versorgte Flächen – Lizenznehmer (ohne DPAG)	40
8.1	Altlizenzen	40
8.2	Neulizenzen	41
8.2.1	Betrachtete Lizenznehmer	41
8.2.2	Versorgung durch Lizenznehmer allein	41
8.2.3	Versorgung zusammen mit Kooperationspartnern	41
8.2.4	Beteiligungen / Subunternehmer	42
9	Beschäftigte im lizenzpflichtigen Bereich im Jahr 2002	43
9.1	Vollzeit-, Teilzeit- und geringfügige Beschäftigte	43
9.2	Beschäftigte bei den Lizenznehmern (ohne DPAG)	44
9.3	Beschäftigte bei der DPAG	44
9.4	Geringfügig Beschäftigte nach Beschäftigungsverhältnissen	45
9.5	Aufgliederung der Beschäftigten (ohne DPAG) nach Ländern	46
9.6	Beschäftigte bei Lizenznehmern / Erwerbstätige nach Ländern	47
9.7	Anteil der Beschäftigten bei Lizenznehmern an den Erwerbstätigen	48
10	Kennzahlen	49
10.1	Umsatz- und Absatzkennzahlen	49
10.1.1	Lizenzpflichtige Dienstleistungen insgesamt	49
10.1.2	Höherwertige Dienstleistungen	50
10.2	Betriebsergebnisse 2002	51
10.3	Produktivität	52

11	Lizenzierung	53
11.1	Grunddaten	53
11.2	Entwicklung Lizenzanträge / Lizenznehmer / Marktaustritte	53
11.3	Aufteilung der Umsätze der Lizenznehmer auf Dienstleistungen	54
11.4	Aufteilung der Lizenznehmer auf Länder	55
11.5	Lizenzdichte (Lizenzen je 1 Million Einwohner)	56
12	Zugang zu Teilleistungen, Postfachanlagen und Adressänderungen	57
13	Anmerkungen, Kritikpunkte, Vorschläge und Kommentare	58
13.1	Vorbemerkung	58
13.2	Häufig gestellte Fragen (FAQ)	58
13.2.1	Sinn und Zweck der jährlichen Marktabfrage	58
13.2.2	Grenzen der Regulierung	58
13.2.3	Eingriffsmöglichkeiten der Regulierungsbehörde	59
13.2.4	Umfang und Auswirkungen der gesetzlichen Exklusivlizenz	59
13.2.5	Lizenzpflicht	60
13.2.6	Kontrolle der Lizenznehmer (einschließlich DPAG)	60
13.2.7	Höherwertige Dienstleistungen, Auslegung	60
13.2.8	Höherwertige Dienstleistungen, Übernacht-Zustellung	62
13.2.9	Höherwertige Dienstleistungen, Rechtslage	62
13.2.10	Zugang zu Postfachanlagen	63
13.2.11	Zugang zu Informationen über Adressänderungen	63
13.2.12	Fundbriefe	63
13.2.13	Zugang zu Teilleistungen ("Rabatte")	64
13.2.14	Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)	64
13.2.15	Informationsfluss zwischen RegTP und Lizenznehmern	65
13.3	Abschließende Bemerkungen	
III	Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse	
1	Entwicklung des Marktes für lizenzpflichtige Postdienstleistungen	66
2	Monopol- / Wettbewerbsbereich (Wettbewerbspotenzial)	66
3	Sendungsmengen und Umsätze der Lizenznehmer (ohne DPAG)	66
4	Sendungsmengen und Umsätze mit höherwertigen Dienstleistungen	66
5	Marktanteile DPAG und Lizenznehmer (Wettbewerber)	67
6	Lizenzierung (01.01.1998 – 31.12.2003)	67
7	Gesamtsituation	67

I Allgemeines

1 Marktöffnungsschritte

1.1 Übersicht

Die Öffnung des Briefmarkts in Deutschland wurde 1995 durch Befreiungen vom so genannten Beförderungsvorbehalt nach dem Gesetz über das Postwesen eingeleitet. Der bis dahin nahezu ausschließlich der Deutschen Bundespost POSTDIENST vorbehaltene Briefmarkt wurde durch die Vergabe von Lizenzen für die Beförderung von adressierten Massensendungen mit einem Einzelgewicht von über 250 Gramm zu einem kleinen Teil auch für andere Anbieter geöffnet.

Die Lizenznehmer erhielten damit das Recht, adressierte inhaltsgleiche Sendungen ab einer Mindestmenge von 250 Stück je Absender und Auftrag und einem Einzelgewicht von mehr als 250 Gramm zu befördern. In einem zweiten Schritt wurde Anfang 1996 die Gewichtsgrenze auf 100 Gramm abgesenkt.

Das Gesetz über das Postwesen ist am 31. Dezember 1997 außer Kraft getreten. Den allumfassenden Beförderungsvorbehalt gibt es nicht mehr. Das Postgesetz, das am 1. Januar 1998 in Kraft getreten ist, beruht vielmehr auf dem Grundsatz: Wettbewerb ist die Regel, das Monopol die Ausnahme.

Danach kann grundsätzlich jedermann Postdienstleistungen am Markt anbieten. Für die gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen (⇒ *adressierte schriftliche Mitteilungen*) bis 1.000 Gramm ist jedoch eine Lizenz der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post erforderlich (⇒ Lizenzvorbehalt). Die Anzahl der Lizenzen ist nicht beschränkt.

Ausgenommen von der Lizenzpflicht sind u.a. Kurierdienstleistungen, die den im Postgesetz¹ festgelegten Kriterien entsprechen; hier reicht eine einfache Anzeige bei der Regulierungsbehörde aus. Die sogenannte Eigenbeförderung unterliegt seit dem 01.01.98 nicht mehr der Regulierung.

Der Gesetzgeber hat der Deutschen Post AG mit dem Postgesetz als Übergangsregelung eine befristete gesetzliche Exklusiv-Lizenz² gewährt, die ihr zunächst bis zum 31.12.2002 das ausschließliche Recht zugestand, Briefsendungen und adressierte Kataloge mit einem Gewicht von weniger als 200 Gramm und einem Einzelpreis bis zum Fünffachen des am 31.12.97 geltenden Preises für entsprechende Postsendungen der untersten Gewichtsklasse zu befördern.

Die befristete gesetzliche Exklusivlizenz ist im Herbst 2001 durch eine Gesetzesänderung³ bis Ende 2007 verlängert worden. Mit einer weiteren Gesetzesänderung⁴ ist die Gewichtsgrenze von 200 g auf 100 g herabgesetzt worden bei gleichzeitiger Reduzierung der Mindestpreisgrenze auf das Dreifache des Preises für entsprechende Postsendungen der untersten Gewichtsklasse.

¹ § 5 Abs. 2 des Postgesetzes vom 22.12.1997 (PostG), BGBl. I S. 3294

² § 51 PostG

³ Erstes Gesetz zur Änderung des Postgesetzes vom 02.09.2001, BGBl. I S. 2271

1.2 Entwicklung der befristeten gesetzlichen Exklusivlizenz

Zeitraum	Gesetzestext ⇒ § 51 Absatz 1 Satz 1 PostG
01.01.1998 bis 06.09.2001	Bis zum 31. Dezember 2002 steht der Deutschen Post AG das ausschließliche Recht zu, Briefsendungen und adressierte Kataloge, deren Einzelgewicht weniger als 200 Gramm und deren Einzelpreis bis zum Fünffachen des am 31. Dezember 1997 geltenden Preises für entsprechende Postsendungen der untersten Gewichtsklasse beträgt, gewerbsmäßig zu befördern.
07.09.2001 bis 31.12.2002	Bis zum 31. Dezember 2007 steht der Deutschen Post AG das ausschließliche Recht zu, Briefsendungen und adressierte Kataloge, deren Einzelgewicht weniger als 200 Gramm und deren Einzelpreis bis zum Fünffachen des am 31. Dezember 1997 geltenden Preises für entsprechende Postsendungen der untersten Gewichtsklasse beträgt, gewerbsmäßig zu befördern.
01.01.2003 bis 31.12.2005	Bis zum 31. Dezember 2005 steht der Deutschen Post AG das ausschließliche Recht zu, Briefsendungen und adressierte Kataloge, deren Einzelgewicht bis 100 Gramm und deren Einzelpreis weniger als das Dreifache des Preises für entsprechende Postsendungen der untersten Gewichtsklasse beträgt, gewerbsmäßig zu befördern.
01.01.2006 bis 31.12.2007	Bis zum 31. Dezember 2007 steht der Deutschen Post AG das ausschließliche Recht zu, Briefsendungen und adressierte Kataloge, deren Einzelgewicht bis 50 Gramm und deren Einzelpreis weniger als das Zweieinhalbfache des Preises für entsprechende Postsendungen der untersten Gewichtsklasse beträgt, gewerbsmäßig zu befördern.

1.3 Reservierter Bereich (⇒ Monopol)

Das ausschließliche Recht der Deutschen Post AG (⇒ gesetzliche Exklusivlizenz) gilt kraft Gesetz nicht für die unter Teil I Punkt 2 (⇒ Seite 7 ff.) aufgeführten Dienstleistungen.

Der für Deutsche Post AG jeweils reservierte Bereich (⇒ Monopol) ergibt sich aus dem lizenzpflichtigen Bereich (⇒ gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen bis 1.000 g für andere) und den Dienstleistungen, für die das ausschließliche Recht der DPAG (⇒ Exklusivlizenz) kraft Gesetz nicht gilt:

- lizenzpflichtiger Bereich
abzüglich
- Dienstleistungen, für die die Exklusivlizenz kraft Gesetz nicht gilt
-
- = **reservierter Bereich (R)**

⁴ Drittes Gesetz zur Änderung des Postgesetzes vom 16.08.2002, BGBl. I S. 3218

2 Lizenzierbare Dienstleistungen

Das ausschließliche Recht der Deutschen Post AG (⇒ gesetzliche Exklusivlizenz) gilt kraft Gesetz (⇒ § 51 Absatz 1 Satz 1 und – insbesondere – Satz 2 PostG) nicht für die unten aufgeführten Dienstleistungen A – H. Für diese Dienstleistungen können Lizenzen nach dem Postgesetz erteilt werden (⇒ lizenzierte Dienstleistungen).

- A** Gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen, deren Einzelgewicht **oder** deren Einzelpreis folgende Bedingung erfüllt [⇒ ergibt sich aus § 51 Absatz 1 Satz 1 PostG]:

Zeitraum	Einzelgewicht	<u>oder</u> Einzelpreis
01.01.98 bis 31.12.02	ab 200 g	bis zum Fünffachen des am 31.12.97 geltenden Preises für entsprechende Postsendungen der untersten Gewichtsklasse
01.01.03 bis 31.12.05	mehr als 100 g	mindestens das Dreifache des (jeweiligen) Preises für entsprechende Postsendungen der untersten Gewichtsklasse
01.01.06 bis 31.12.07	mehr als 50 g	mindestens das Zweieinhalbfache des (jeweiligen) Preises für entsprechende Postsendungen der untersten Gewichtsklasse

- B** Gewerbsmäßige Beförderung von inhaltsgleichen Briefsendungen mit einem Gewicht von mehr als 50 Gramm, von denen der Absender eine Mindestzahl von 50 Stück einliefert. [⇒ § 51 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 PostG]
- C** Gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen, die vom Absender in einer Austauschzentrale eingeliefert und vom Empfänger in derselben oder einer anderen Austauschzentrale desselben Diensteanbieters abgeholt werden, wobei Absender und Empfänger diesen Dienst im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses in Anspruch nehmen (Dokumentaustauschdienst). [⇒ § 51 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 PostG]
- D** Dienstleistungen, die von Universaldienstleistungen trennbar sind, besondere Leistungsmerkmale aufweisen und qualitativ höherwertig sind. [⇒ § 51 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 PostG]
- E** Gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen, die im Auftrag des Absenders bei diesem abgeholt und bei der nächsten Annahmestelle der Deutschen Post AG oder bei einer anderen Annahmestelle der Deutschen Post AG innerhalb derselben Gemeinde eingeliefert werden. [⇒ § 51 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 PostG]
- F** Gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen, die im Auftrag des Empfängers aus Postfachanlagen der Deutschen Post AG abgeholt und an den Empfänger ausgeliefert werden. [⇒ § 51 Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 PostG]

Zum 01.01.2003 wurden durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Postgesetzes folgende weitere Dienstleistungen für den Wettbewerb geöffnet:

- G** Gewerbsmäßige Beförderung von für das Ausland bestimmten abgehenden Briefsendungen [⇒ § 51 Absatz 1 Satz 2 Nr. 7 PostG]
- H** Gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen aus dem Ausland bis zu den für internationale Briefsendungen zuständigen Annahmestellen der DP AG [⇒ § 51 Absatz 1 Satz 2 Nr. 8 PostG]

Die Anzahl der Lizenzen ist nicht beschränkt.

Bei Vorliegen der im Postgesetz festgelegten Voraussetzungen hat jeder Antragsteller einen Rechtsanspruch auf Erteilung der beantragten Lizenz.

⇒ **Hinweis zur Dienstleistung A**

Zwischen RegTP und DPAG ist die Mindestpreisgrenze streitig, ab der das ausschließliche Recht (⇒ Exklusivlizenz) der DPAG nicht gilt. Im Einzelnen wird (vor Gericht) darüber gestritten, welches Produkt der DPAG die "Briefsendung der untersten Gewichtsklasse" darstellt (RegTP ⇒ Postkarte; DPAG ⇒ Standardbrief) und ob es sich bei dem Preis in § 51 Absatz 1 Satz 1 PostG um einen Brutto- oder Nettopreis handelt (RegTP ⇒ Bruttopreis; DPAG ⇒ Netto-Preis (d.h. es müssen noch 16 % Umsatzsteuer hinzu gerechnet werden)).

Durch Beschluss vom 24. Oktober 2003 hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster zunächst im Rahmen eines Eilverfahrens entschieden, dass Referenzgröße für die Berechnung der Mindestpreisgrenze des § 51 Abs. 1 Satz 1 PostG der Preis für den Standardbrief sei. Damit wurde eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln (Beschluss vom 18. Juli 2003) abgeändert, in der der Antrag der DPAG vollumfänglich zurückgewiesen worden war. Die DPAG hatte sich gegen die Feststellung der Regulierungsbehörde gewandt, im Rahmen einer nach dem Postgesetz erteilten Lizenz betrage die Mindestpreisgrenze 1,35 € (brutto).

Nach der Entscheidung des OVG Münster (im Eilverfahren) ist für die Berechnung der Preisgrenze in § 51 Abs. 1 Satz 1 PostG der Preis des Standardbriefs (= Briefsendung der untersten Gewichtsklasse) ausschlaggebend. Damit ergibt sich eine **Mindestpreisgrenze** von **1,65 €** [= 3 x 0,55 €] – dabei handelt es sich nach Auffassung des OVG Münster um einen **Bruttopreis**.

Die Entscheidung in der Hauptsache steht noch aus; ein Termin beim Verwaltungsgericht Köln ist noch nicht bekannt.

3 Marktuntersuchung

Im Vorfeld der Datenerhebung wurden die Lizenznehmer, denen bis zum 30. September 2002 eine Lizenz zur Beförderung von Briefsendungen erteilt worden war, über das Ergebnis der letztjährigen Lizenznehmerbefragung informiert.

Im Rahmen der Auswertung dieser Aussendung wurde das Adressmaterial aktualisiert, so dass im März 2003 mit der eigentlichen Datenerhebung begonnen werden konnte.

Dabei wurden insgesamt 896 Lizenznehmer angeschrieben, und zwar:

- 810** Lizenznehmer, denen eine Lizenz nach dem Postgesetz erteilt worden ist (Neulizenz)
- 86** Lizenznehmer, die noch im Besitz einer so genannten Altlizenz für die Beförderung von adressierten Massensendungen sind, die zwischen Januar 1995 und Dezember 1997 durch das Bundesministerium für Post und Telekommunikation bzw. durch das Bundesamt für Post- und Telekommunikation vergeben worden sind.

Insgesamt sind schriftliche oder telefonische Informationen von 840 Lizenznehmern eingegangen, was einer Rücklaufquote von ca. 94 % entspricht.

⇒ Hinweise

1. Im Folgenden bedeutet:

DPAG: Deutsche Post AG einschließlich Deutsche Post Express GmbH und Deutsche Post In Haus Service GmbH

Altlizenz Lizenz, die vor dem 01.01.98 für die Beförderung von adressierten Massensendungen > 100 g (vor 1996 > 250 Gramm) erteilt wurde

Neulizenz Lizenz, die nach dem 01.01.98 nach dem Postgesetz erteilt wurde

2. Die Umsatz- und Absatzzahlen für 1998 – 2002 sind Ist-Werte; die Zahlen für **2003** sind **Erwartungswerte** der Marktteilnehmer.

Erwartungswerte sind in den Tabellen grau hinterlegt.

II Untersuchungsergebnisse

1 Markt insgesamt (gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen bis 1.000 g)

1.1 Absatz [Mio. Sendungen]

Dienstleistungen ¹⁾ ↓	1999	2000	2001	2002	2003
R (reservierter Bereich) ²⁾	13.077,0	14.228,4	13.977,0	13.810	13.580
A (≥ 200 g oder > 5-facher Preis ab 2003: > 100 g oder ≥ 3-facher Preis)	405,9	420,6	400,1	360,5	656,6
B (inhaltsgleich, > 50 g, > 50 Stück)	1.824,1	1.772,6	1.869,2	2.030,2	1.962,1
C (Dokumentenaustauschdienst)	³⁾				
D (höherwertige Dienstleistungen)	45,9	100,8	181,3	254,8	370,8
E (Einlieferung bei Annahmestellen)	⁴⁾				
F (Abholung aus Postfachanlagen)	⁴⁾				
G (Sendungen für das Ausland)	bis 2002 nicht im lizenzierbaren Bereich				403,3
H (Sendungen aus dem Ausland)	bis 2002 nicht im lizenzierbaren Bereich				1,1
Altlicenz	98,7	62,2	77,1	77,7	84,8
Summe [Mio. Sendungen]	15.452	16.584,6	16.504,7	16.533,2	17.058,7

1) ausführliche Beschreibung der Dienstleistungen **A – H** siehe Teil I Punkt 2 (⇒ Seite 7 ff.)

2) Beschreibung des reservierten Bereichs (**R**) siehe Teil I Punkt 1.3 (⇒ Seite 6)

3) Mengenangaben nicht möglich, da die Briefsendungen in der Regel in geschlossenen Behältnissen befördert werden

4) nicht erfasst, da Mengen bereits in den Mengen unter **R**, **A** oder **B** enthalten sind.

1.2 Umsatz [Mio. €]

Dienstleistungen ¹⁾ ↓	1999	2000	2001	2002	2003
R (reservierter Bereich) ²⁾	7.800	7.972,5	7.897	7.770	6.926
A (≥ 200 g oder > 5-facher Preis ab 2003: > 100 g oder ≥ 3-facher Preis)	879,0	1.039,9	990,6	927,1	1.227,6
B (inhaltsgleich, > 50 g, > 50 Stück)	1.255,8	1.144,9	1.190,4	1.245,5	1.213,2
C (Dokumentenaustauschdienst)	0,46	0,46	0,5	1,2	1,0
D (höherwertige Dienstleistungen)	23,3	46,5	83,0	125,8	179,8
E (Einlieferung bei Annahmestellen)	13,8	18,3	21,9	29,3	29,2
F (Abholung aus Postfachanlagen)	13,65	17,1	20,8	23,7	23,8
G (Sendungen für das Ausland)	bis 2002 nicht im lizenzierbaren Bereich				471,8
H (Sendungen aus dem Ausland)	bis 2002 nicht im lizenzierbaren Bereich				0,2
Altlicenz	61,2	26,7	33,0	32,6	34,2
Summe [Mio. €]	10.047,0	10.726,4	10.237,2	10.155,2	10.106,8

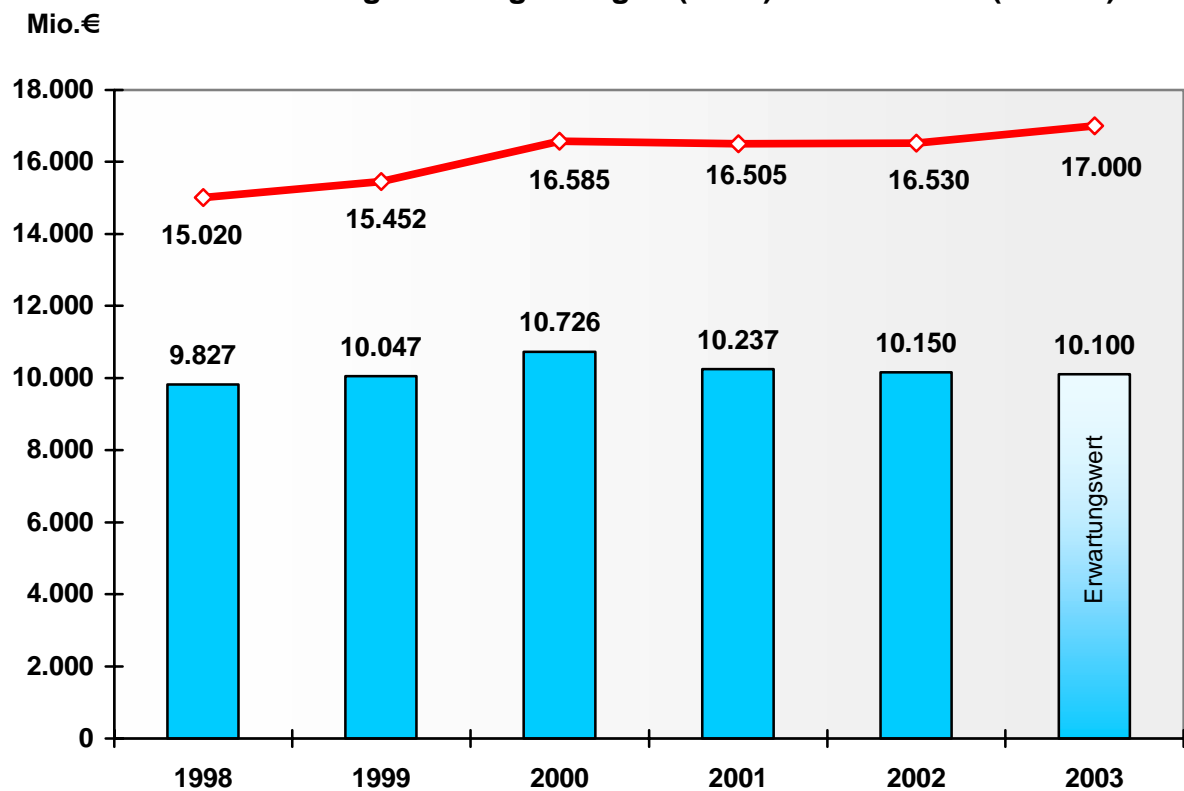
1) ausführliche Beschreibung der Dienstleistungen **A – H** siehe Teil I Punkt 2 (⇒ Seite 7 ff)

2) Beschreibung des reservierten Bereichs (**R**) siehe Teil I Punkt 1.3 (⇒ Seite 6)

1.3 Entwicklung Sendungsmengen und Umsätze im lizenzpflichtigen Bereich

Jahr	Sendungsmengen [Mio. Stück]	Zuwachs	Umsatz [Mio. €]	Zuwachs
1998	15.020	--	9.827	--
1999	15.452	2,9 %	10.047	2,2 %
2000	16.584,6	7,0 %	10.726,4	7,5 %
2001	16.504,7	- 0,5 %	10.237,2	- 4,5 %
2002	~ 16.530	+ 1,5 %	~ 10.150	- 0,8 %
2003	~ 17.000	+ 2,8 %	~ 10.100	- 0,5 %

Entwicklung Sendungsmengen (Linie) und Umsätze (Säulen)

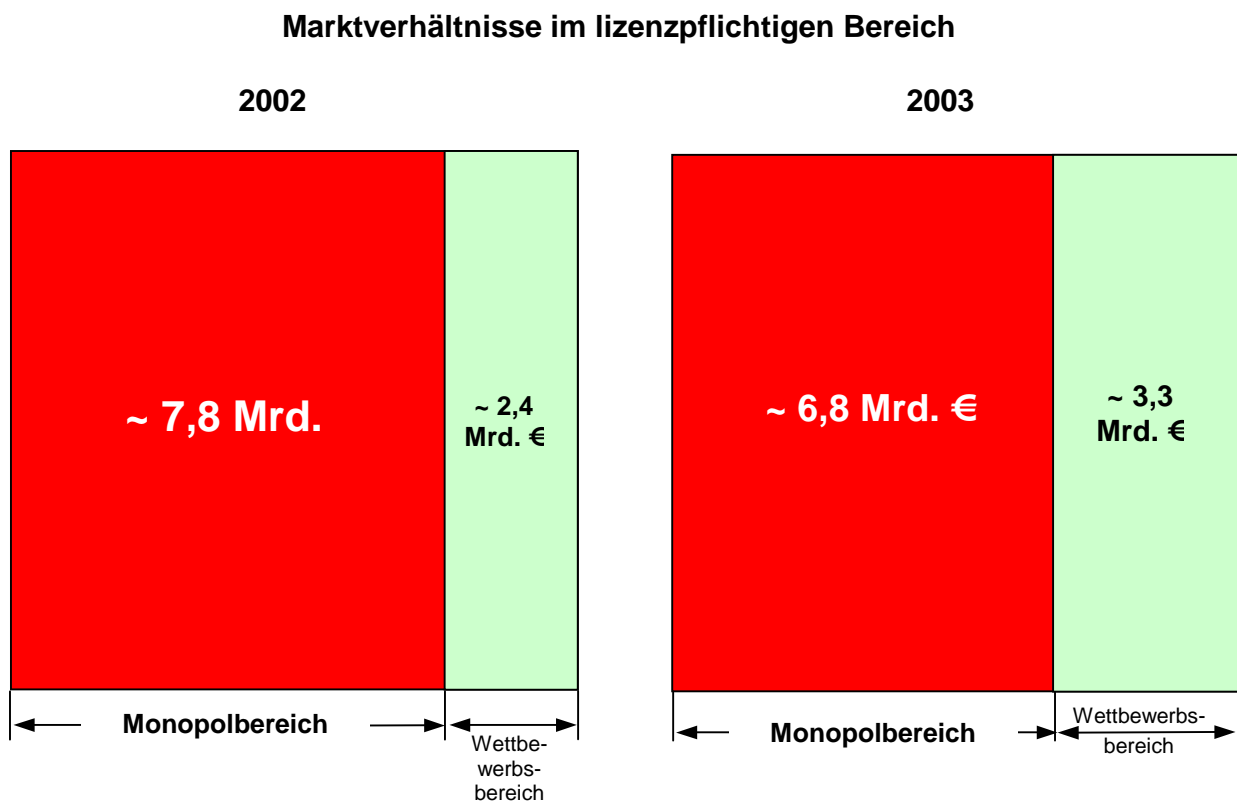


1.4 Markt- und Wettbewerbspotenziale

Der Markt für lizenzpflichtige Postdienstleistungen (⇒ gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen bis 1.000 g) umfasste im Jahr 2002 Umsätze von rund 10,2 Mrd. €.

Der Gesamtmarkt teilt sich auf in einen Monopolbereich (~ 7,8 Mrd. €) und einen Wettbewerbsbereich (~ 2,4 Mrd. €).

Der Wettbewerbsbereich (~ 2,4 Mrd. €) entsprach ca. 23 % des lizenzpflichtigen Bereichs; diese 23 % stellen das Wettbewerbspotenzial dar.

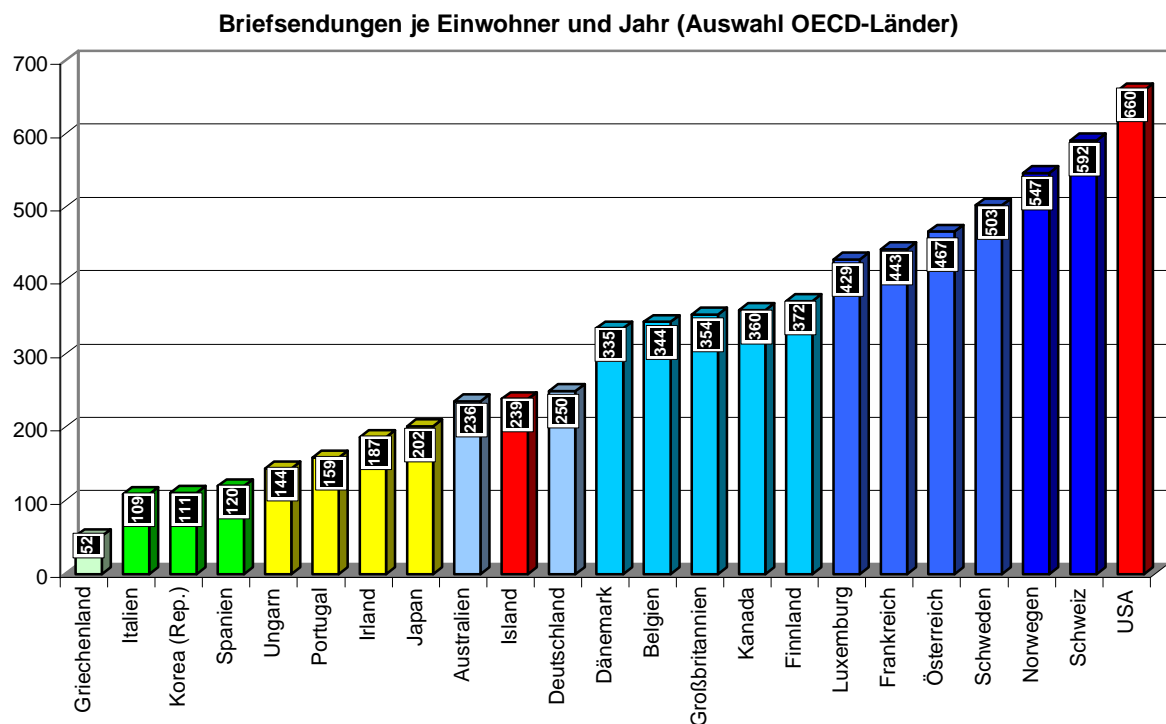


Für das Jahr 2003 erwarten die Marktteilnehmer auf dem Markt für lizenzpflichtige Postdienstleistungen (⇒ gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen bis 1.000 g) Umsätze von rund 10,1 Mrd. €.

Durch die Absenkung der Monopol-Preis- und Gewichtsgrenzen (⇒ Seite 5 ff.) sowie durch die Herausnahme der abgehenden Auslandsbriefsendungen und der teilweisen Herausnahme der eingehenden Auslandsbriefsendungen aus dem Monopolbereich zum 01.01.2003 (⇒ Seite 8) wurde der Wettbewerbsbereich auf rund 3,3 Mrd. € vergrößert.

Der Wettbewerbsbereich umfasst rund 32 % des lizenzpflichtigen Bereichs; diese 32 % stellen das Wettbewerbspotenzial für 2003 dar.

1.5 Wachstumspotenzial



Im Vergleich zu Finnland, Frankreich, Österreich, Luxemburg, Schweden, Norwegen, der Schweiz und den USA liegt der Wert "Sendungen je Einwohner und Jahr" für Deutschland deutlich niedriger. Dies könnte darauf hindeuten, dass es in Deutschland im Briefbereich noch unausgeschöpfte Wachstumspotenziale gibt.

Beim Spitzenreiter USA beträgt das Sendungsaufkommen je Einwohner und Jahr (660) weit über das Doppelte von Deutschland (250). Dort dürfte aber das Wachstumspotenzial bereits voll ausgereizt sein. Ein weiteres Wachstum ist nicht zu erwarten. Die Struktur der Sendungsmengen – in den USA werden z.B. noch viele Schecks per Post versandt – spricht eher für einen Rückgang der Briefsendungen je Einwohner und Jahr. Dies wird durch die zwischenzeitliche Entwicklung bestätigt (2000: 734 Sendungen ⇒ 2002: 660 Sendungen).

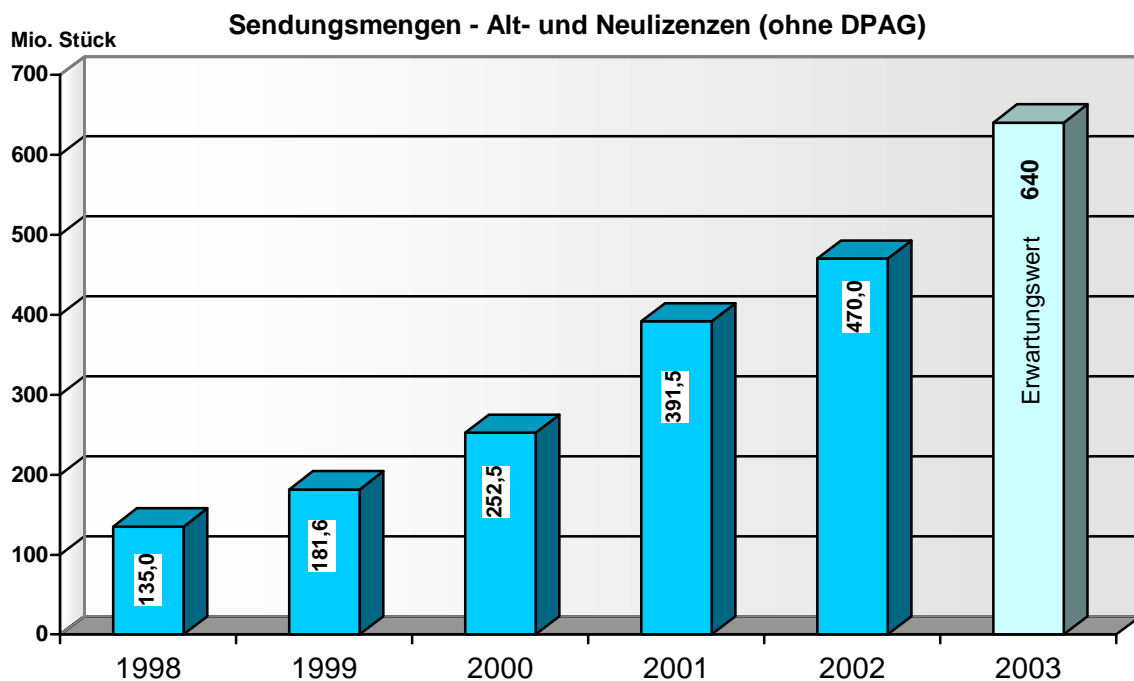
Die Schweiz bietet wegen der Vielzahl internationaler Organisationen und Banken nicht unbedingt einen Anhaltspunkt für die künftige Entwicklung in Deutschland.

Anhaltspunkte für das Wachstumspotenzial in Deutschland könnten aber die Werte für Frankreich, Österreich, Norwegen und Schweden (⇒ rund 450 – 550 Sendungen) geben.

2 Sendungsmengen – Alt- und Neulizenzen (ohne DPAG)

2.1 Gesamtsendungsmengen Alt- und Neulizenzen

Jahr	Sendungsmengen [Mio. Stück]	Zuwachs	Anmerkungen
1998	135,0		Ergebnis
1999	181,6	35 %	Ergebnis
2000	252,5	39 %	Ergebnis
2001	391,5	55 %	Ergebnis
2002	470,0	20 %	Ergebnis
2003	640,0	36 %	Erwartungswert



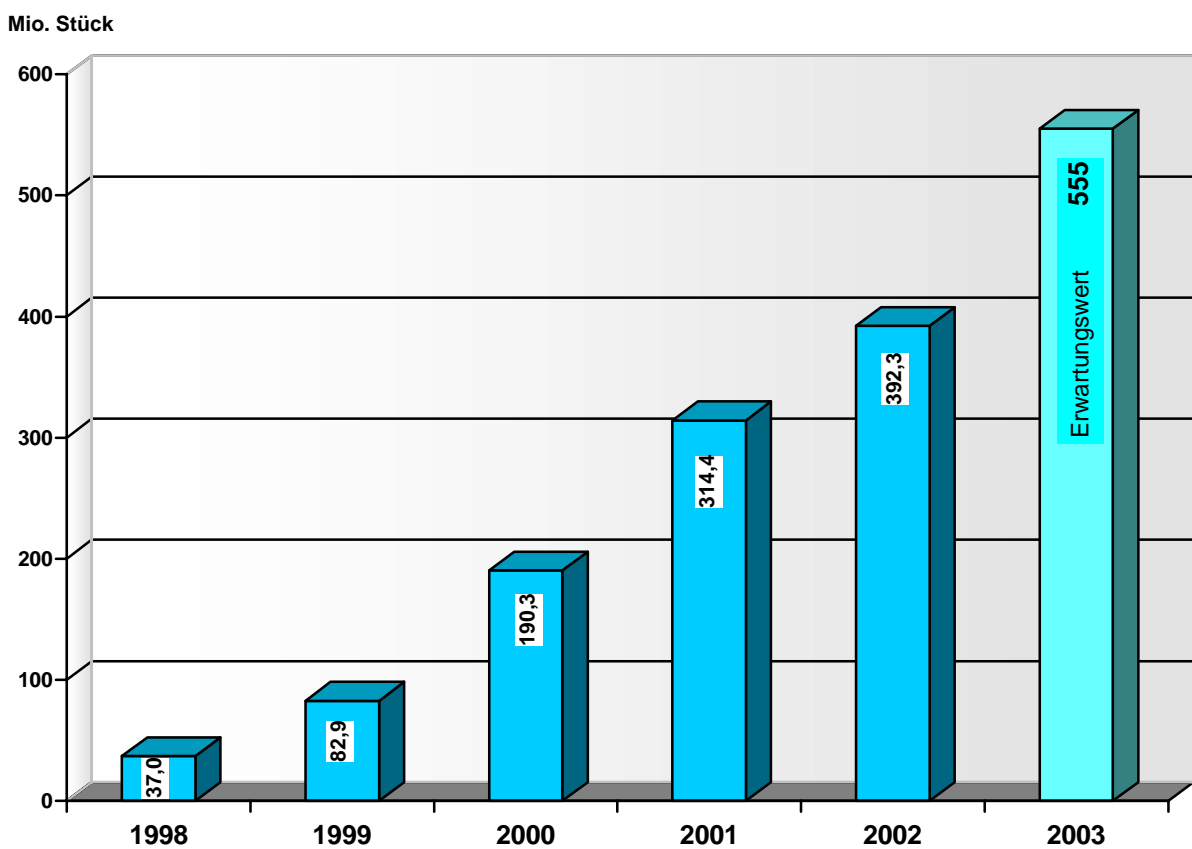
Anmerkungen

- 1995 war der Markt nur für adressierte, inhaltsgleiche Sendungen > 250 g und 1996 und 1997 nur für adressierte, inhaltsgleiche Sendungen > 100 g geöffnet (⇒ Altlizenz)
- seit 1998 ist der Markt für inhaltsgleiche Briefsendungen > 50 g (und > 50 Stück) geöffnet (⇒ Alt- und Neulizenzen)
- ab 1998 sind unter "Altlizenz" nur die Sendungsmengen erfasst, die die Lizenznehmer mit einer Altlizenz befördert haben
- die Gesamtzahl der beförderten Massen- bzw. inhaltsgleichen Sendungen > 50 g ergibt sich aus der Addition der unter "Altlizenz" erfassten Sendungsmengen und der unter "Neulizenz" als inhaltsgleiche Sendungen erfassten Sendungsmengen (siehe Teil II Punkt 3.1)

2.2 Sendungsmengen Neulizenzen

Jahr	Sendungsmengen [Mio. Stück]	Zuwachs	Anmerkungen
1998	37,0		Ergebnis
1999	82,9	124 %	Ergebnis
2000	190,3	130 %	Ergebnis
2001	314,4	65 %	Ergebnis
2002	392,3	25 %	Ergebnis
2003	555	41 %	Erwartungswert

Sendungsmengen Neulizenzen

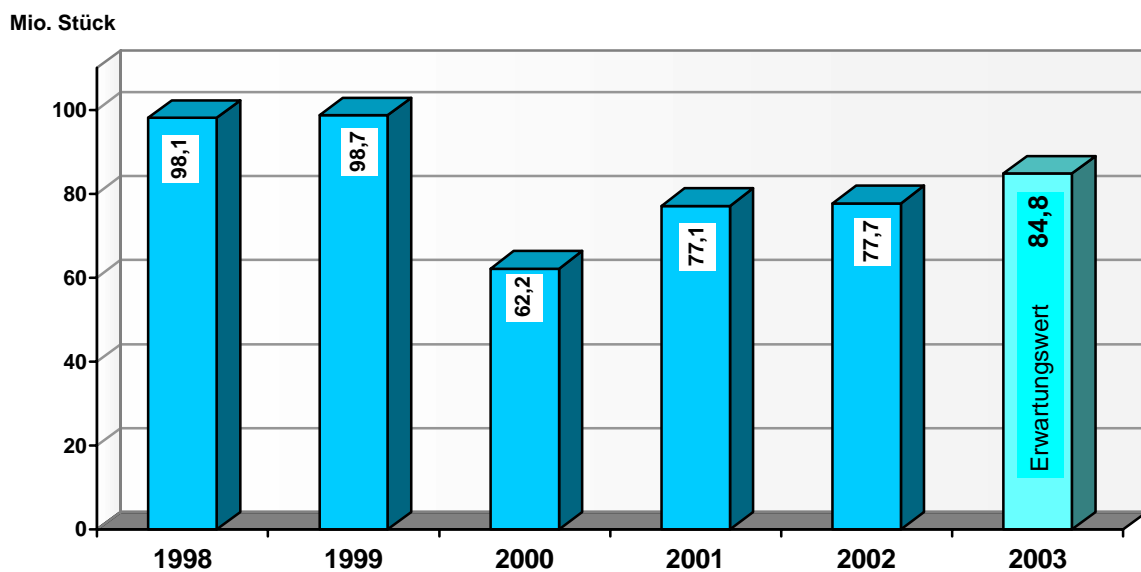


2.3 Sendungsmengen Altlizenzen

Jahr	Sendungsmengen [Mio. Stück]	Zuwachs	Anmerkungen
1998	98,1		Ergebnis
1999	98,7	1 %	Ergebnis
2000	62,2*	- 37 %*)	Ergebnis
2001	77,1	24 %	Ergebnis
2002	77,7	1 %	Ergebnis
2003	84,8	9 %	Erwartungswert

*) Mengenverschiebung zu Neulizenzen – Dienstleistung B (inhaltsgleiche Briefsendungen > 50 g)

Sendungsmengen Altlizenzen



Anmerkungen

- 1995 war der Markt nur für adressierte Massensendungen > 250 g geöffnet (⇒ Altlizenz)
- 1996 / 1997 war der Markt nur für adressierte Massensendungen > 100 g geöffnet (⇒ Altlizenz)
- seit 1998 ist der Markt für inhaltsgleiche Briefsendungen > 50 g (und > 50 Stück) geöffnet (⇒ Alt- und Neulizenzen)
- in den letzten Jahren haben sich Mengenverschiebungen von Altlizenzen zu Neulizenzen – Dienstleistung B (inhaltsgleiche Briefsendungen > 50 g) – ergeben
- ab 1998 sind unter "Altlizenz" nur die Sendungsmengen erfasst, die die Lizenznehmer mit einer Altlizenz befördert haben

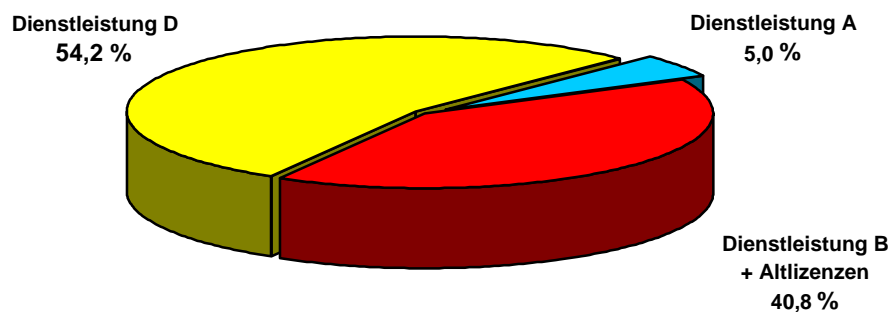
3 Aufteilung der Sendungsmengen (ohne DPAG) auf Dienstleistungen

3.1 Aufteilung der Sendungsmengen Alt- und Neulizenzen

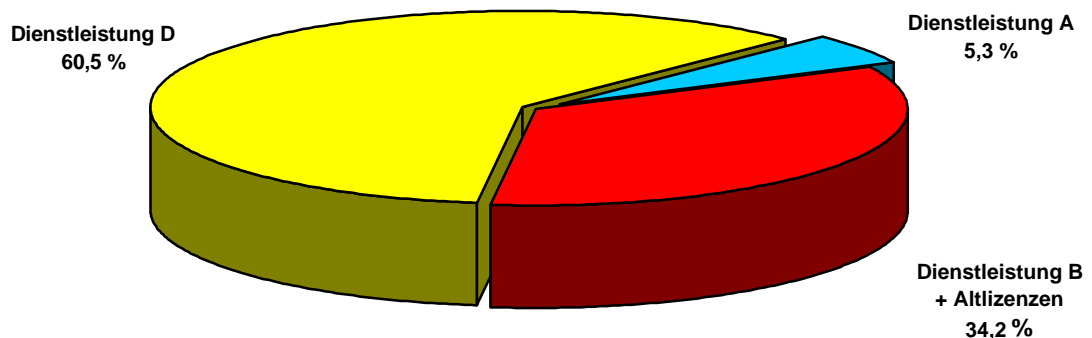
Dienstleistungen (ausführliche Beschreibung siehe Teil I Punkt 2 (⇒ Seite 7 ff.))	1999 [Mio]	2000 [Mio]	2001 [Mio]	2002 [Mio]	2003 [Mio]
A (≥ 200 g oder > 5-facher Preis ab 2003: > 100 g oder ≥ 3-facher Preis)	11,9	13,2	24,9	23,3	32,4
B (inhaltsgleiche Briefsendungen > 50 g) und Altizenzen (adressierte Massensendungen)	122,7	138,5	185,3	191,9	209,9
C (Dokumentenaustauschdienst*)	*)	*)	*)	*)	*)
D (qualitativ höherwertige Dienstleistungen)	45,9	100,8	181,3	254,8	370,8

*) Beim Dokumentenaustauschdienst konnten Zahlen nur teilweise in Erfahrung gebracht werden, da hier oftmals mit Austausch von verschlossenen Briefbeförderungsbehältern gearbeitet wird.

Aufteilung der Sendungsmengen 2002



Aufteilung der Sendungsmengen 2003 (Erwartungswerte)

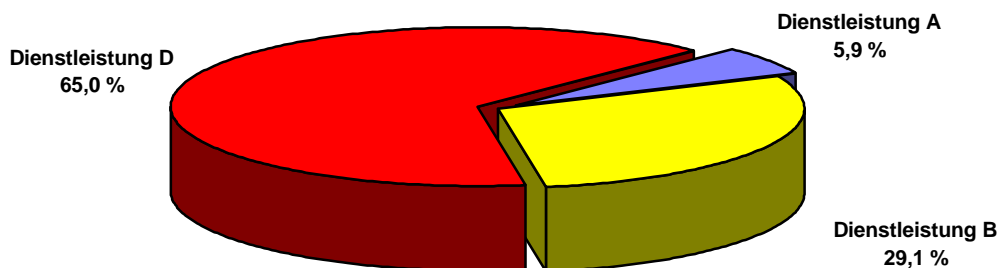


3.2 Aufteilung der Sendungsmengen Neulizenzen

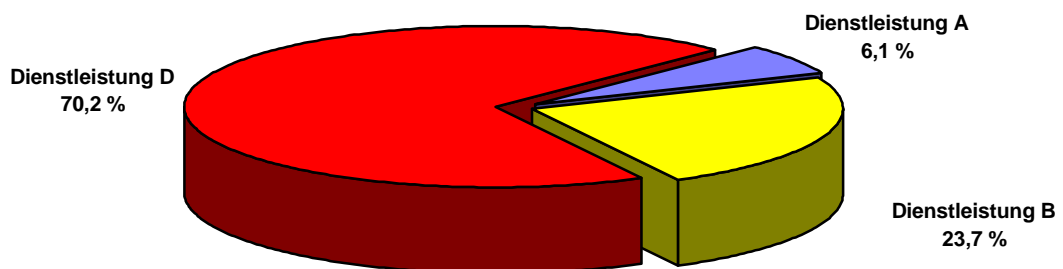
Dienstleistungen (ausführliche Beschreibung siehe Teil I Punkt 2 (⇒ Seite 7 ff))	1999 [Mio]	2000 [Mio]	2001 [Mio]	2002 [Mio]	2003 [Mio]
A (≥ 200 g oder > 5-facher Preis ab 2003: > 100 g oder ≥ 3-facher Preis)	11,9	13,2	24,9	23,3	32,4
B (inhaltsgleiche Briefsendungen > 50 g) ¹⁾	24,1	76,3	108,2	114,2	125,1
C (Dokumentenaustauschdienst)	2)	2)	2)	2)	2)
D (qualitativ höherwertige Dienstleistungen)	45,9	100,8	181,3	254,8	370,8

- 1) In den letzten Jahren haben sich Mengenverschiebung von Altlicenzen zu Neulizenzen – Dienstleistung B (inhaltsgleiche Briefsendungen > 50 g) – ergeben
- 2) Beim Dokumentenaustauschdienst konnten Zahlen nur teilweise in Erfahrung gebracht werden, da hier in der Regel mit Austausch von verschlossenen Briefbeförderungsbehältern gearbeitet wird.

Anteile 2002 bezogen auf Sendungsmengen



Anteile 2003 bezogen auf Sendungsmengen (Erwartungswerte)

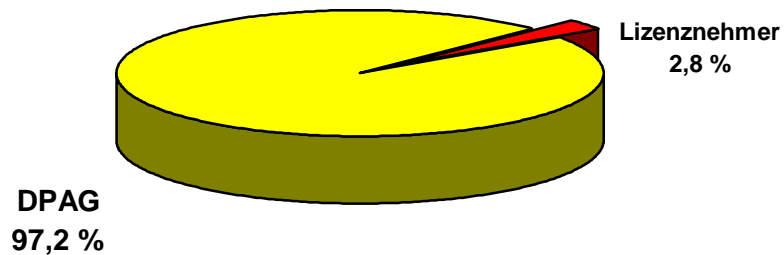


4 Marktanteile bezogen auf Sendungsmengen

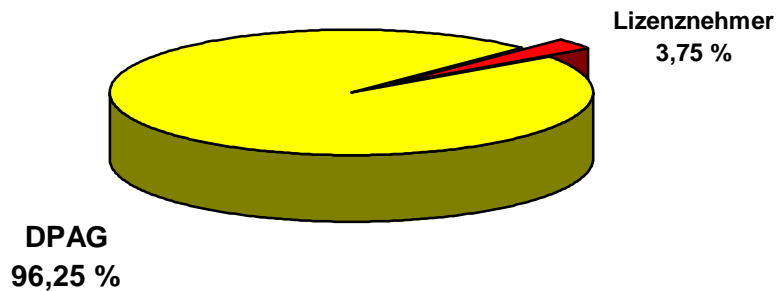
4.1 Marktanteile bei lizenzpflichtigen Briefsendungen insgesamt

Jahr	Gesamtsendungsmenge (siehe II 1.1)	Sendungsmengen der Lizenznehmer (ohne DPAG)	Marktanteile Lizenznehmer (ohne DPAG)	Marktanteile DPAG
1998	15 020 Mio.	135,0 Mio.	0,9 %	99,1 %
1999	15.452 Mio.	181,6 Mio.	1,2 %	98,8 %
2000	16.585 Mio.	252,5 Mio.	1,5 %	98,5 %
2001	16.505 Mio.	391,5 Mio.	2,4 %	97,6 %
2002	16.533 Mio.	470,0 Mio.	2,8 %	97,2 %
2003	17.059 Mio.	640 Mio.	3,75 %	96,25 %

Marktanteile 2002 bezogen auf Sendungsmengen



Marktanteile 2003 bezogen auf Sendungsmengen
(Erwartungswerte)

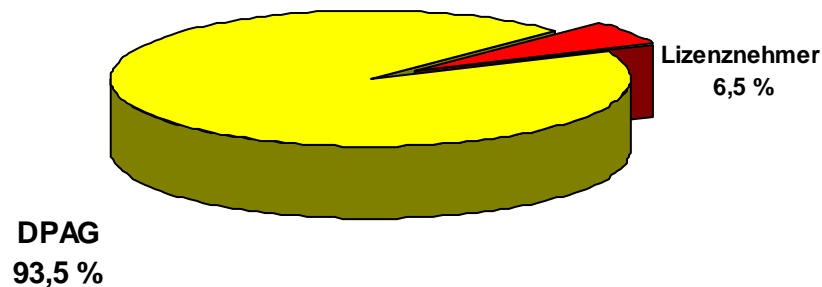


4.2 Marktanteile bei individuellen Briefsendungen (Dienstleistung A ⇒ siehe Seite 6)

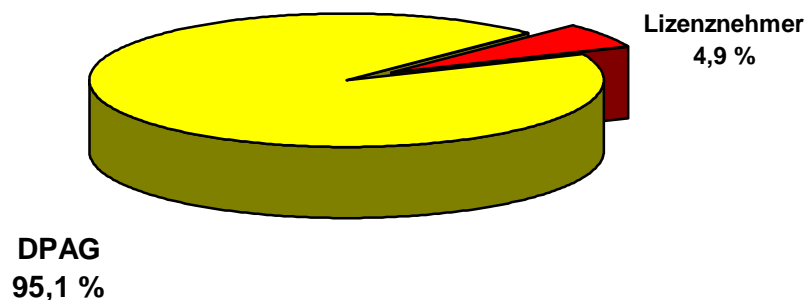
Jahr	Gesamtsumme (siehe II 1.1)	Sendungsmengen der Lizenznehmer (ohne DPAG)	Marktanteil der Lizenznehmer (ohne DPAG)	Marktanteil DPAG
1999	405,9 Mio.	11,9 Mio.	2,9 %	97,1 %
2000	420,6 Mio.	13,2 Mio.	3,1 %	96,9 %
2001	400,1 Mio.	24,9 Mio.	6,2 %	93,8 %
2002	360,5 Mio.	23,3 Mio.	6,5 %	93,5 %
2003	656,6 Mio *	32,4 Mio. *	4,9 % *	95,1 %

* Die erwartete Gesamtsumme steigt ab 2003 u.a. durch die Absenkung der Monopolgewichtsgrenze von 200 g auf 100 g stark an (+ 82 %). Die Sendungsmengen der Lizenznehmer hingegen steigen nur um 39%. Dies führt zu einem Absinken des Marktanteils der Lizenznehmer.

Marktanteile 2002 bezogen auf Sendungsmengen



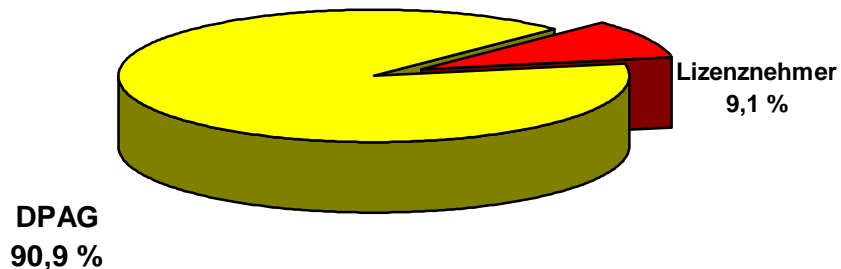
**Marktanteile 2003 bezogen auf Sendungsmengen
(Erwartung)**



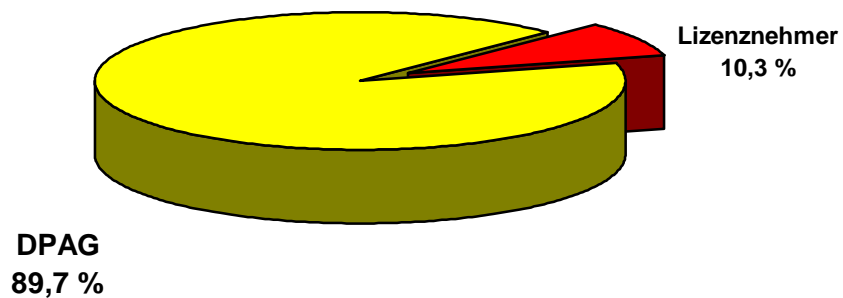
4.3 Marktanteile bei inhaltsgleichen Briefsendungen > 50 g
(Alt- und Neulizenzen)

Jahr	Gesamtsendungsmenge (siehe II 1.1)	Sendungsmengen der Lizenznehmer (ohne DPAG)	Marktanteil der Lizenznehmer (ohne DPAG)	Marktanteil DPAG
1999	1.922,7 Mio.	122,7 Mio.	6,4 %	93,6 %
2000	1.834,8 Mio.	138,5 Mio.	7,5 %	92,5 %
2001	1.946,3 Mio.	185,3 Mio.	9,5 %	90,5 %
2002	2.107,9 Mio.	191,9 Mio.	9,1 %	90,9 %
2003	2.046,9 Mio.	209,9 Mio.	10,3 %	89,7 %

Marktanteile 2002 bezogen auf Sendungsmengen



Marktanteile 2003 bezogen auf Sendungsmengen (Erwartung)

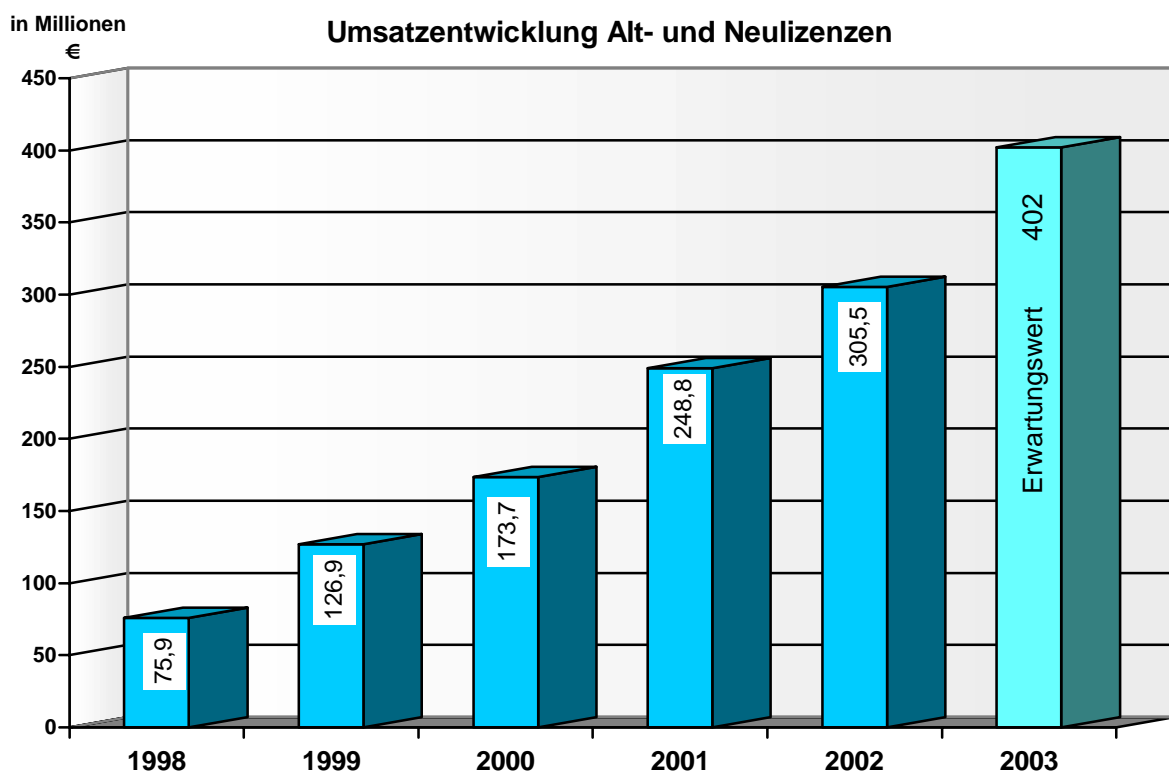


5 Gesamtumsatz Alt- und Neulizenzen

5.1 Umsätze Alt- und Neulizenzen (ohne DPAG)

Jahr	Umsätze Altlicenzen [Mio €]	Umsätze Neulizenzen [Mio €]	Summe Umsätze [Mio €]	Anmerkungen
1998	46,2	29,7	75,9	Ergebnis
1999	61,2	65,7	126,9	Ergebnis
2000	26,7 ¹⁾	147,0	173,7	Ergebnis
2001	33,0	215,8	248,8	Ergebnis
2002	32,6	272,9	305,5	Ergebnis
2003	34,2	367,9	402,1	Erwartungswert

- 1) Der Umsatzrückgang bei den Altlicenzen im Jahr 2000 resultiert aus Umsatzverschiebungen von Altlicenzen zu Neulizenzen – Dienstleistung B (inhaltsgleiche Briefsendungen > 50 g)



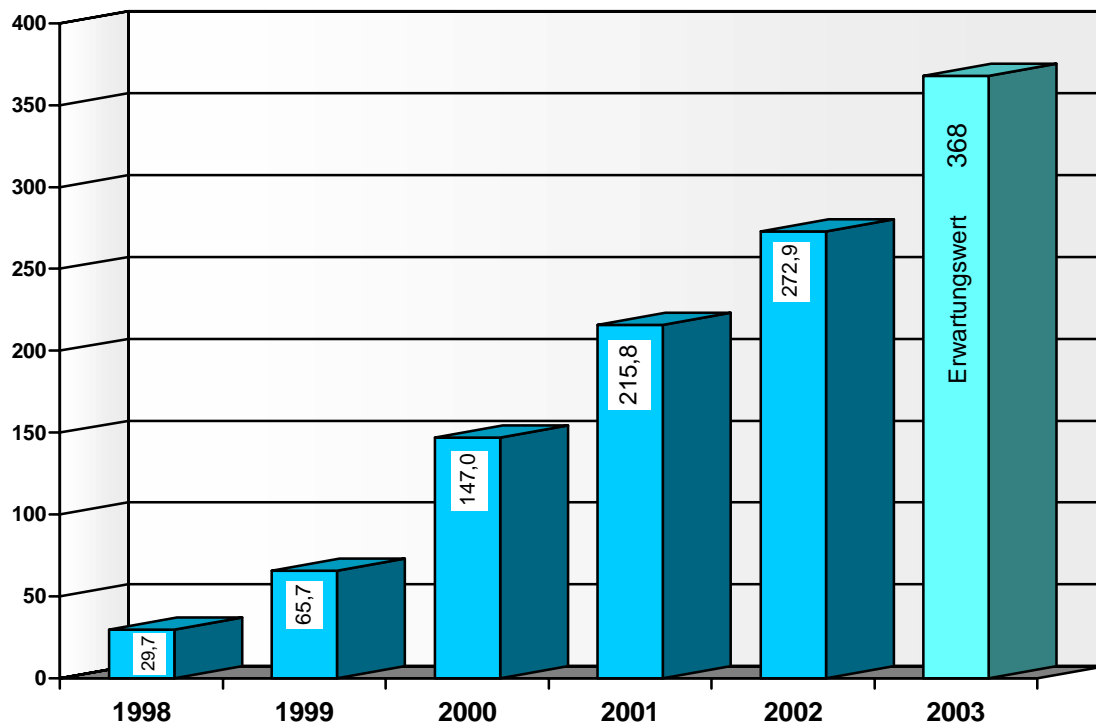
5.2 Umsätze mit Neulizenzen (ohne DPAG)

5.2.1 Umsätze insgesamt

Jahr	Umsätze mit Neulizenzen [Mio. €]	Zuwachs	Anmerkungen
1998	29,7		Ergebnis
1999	65,7	121 %	Ergebnis
2000	147,0	124 %	Ergebnis
2001	215,8	47 %	Ergebnis
2002	272,9	26 %	Ergebnis
2003	367,9	35 %	Erwartungswert

Millionen
€

Umsatzentwicklung Neulizenzen

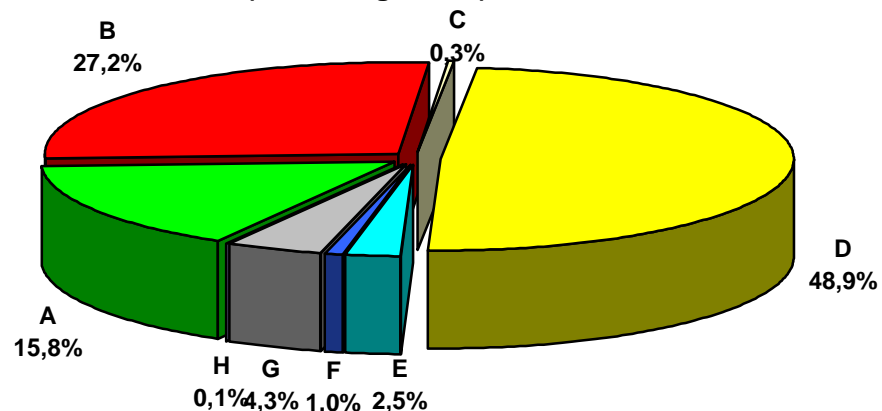


5.2.2 Aufteilung der Umsätze (ohne DPAG) auf Dienstleistungen

Dienstleistungen (ausführliche Beschreibung siehe Teil I Punkt 2 (⇒ Seite 7 ff))	1999 [Mio. €]	2000 [Mio. €]	2001 [Mio. €]	2002 [Mio. €]	2003 [Mio. €]
A (≥ 200 g oder > 5-facher Preis ab 2003: > 100 g oder ≥ 3-facher Preis)	29,3	32,9	37,3	35,6 + 5,0 PZA ¹⁾	38,6 + 19,5 PZA ¹⁾
B (inhaltsgleiche Briefsendungen > 50 g)	8,8	60,2	86,4	92,5	100,2
C (Dokumentenaustauschdienst)	0,5	0,5	0,5	1,2	1,0
D (qualitativ höherwertige Dienstleistungen)	23,3	46,5	83,0	125,8	179,8
E (Einlieferung bei Annahmestellen der DPAG)	2,0	4,0	4,9	9,2	9,1
F (Abholung aus Postfachanlagen der DPAG)	1,9	2,9	3,7	3,6	3,7
G (Briefsendungen für das Ausland)	erst ab 1.1.2003 möglich				15,8
H (Briefsendungen aus dem Ausland)	erst ab 1.1.2003 möglich				0,2
Summe	65,7	147,1	215,8	272,9	367,9

1) PZA = Postzustellungsaufträge (förmliche Zustellung nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften ⇒ § 33 PostG)

Aufteilung der Umsätze mit Neulizenzen auf Dienstleistungen 2003
(Erwartungswerte)

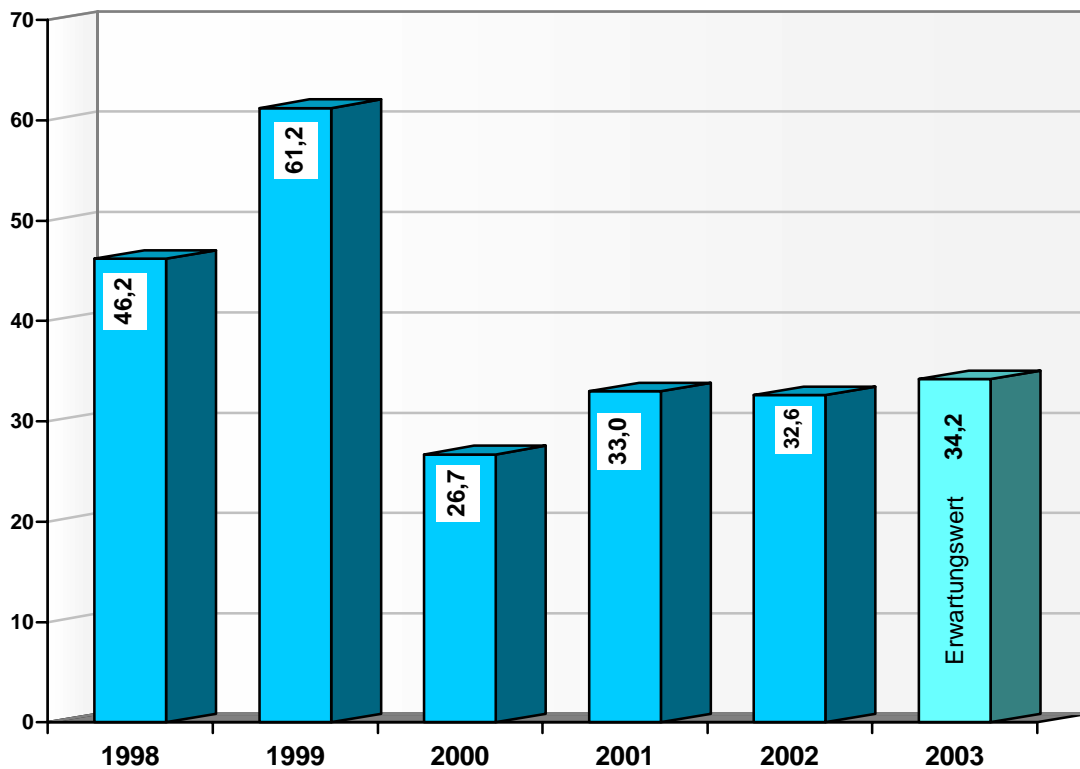


5.3 Umsätze mit Altlicenzen

Jahr	Umsätze Altlicenzen [Mio. €]	Änderung	Anmerkungen
1998	46,2		Ergebnis
1999	61,2	+ 32 %	Ergebnis
2000	26,7	- 56 %	Ergebnis
2001	33,0	+ 24 %	Ergebnis
2002	32,6	- 1 %	Ergebnis
2003	34,2	+ 5 %	Erwartungswert

Millionen
€

Umsatzentwicklung Altlicenzen



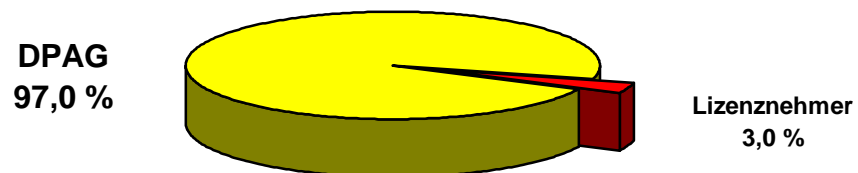
Der Umsatzrückgang bei den Altlicenzen im Jahr 2000 resultiert aus Umsatzverschiebungen von Altlicenzen zu Neulizenz – Dienstleistung B (⇒ inhaltsgleiche Briefsendungen > 50 g).

5.4 Marktanteile bezogen auf Umsatz

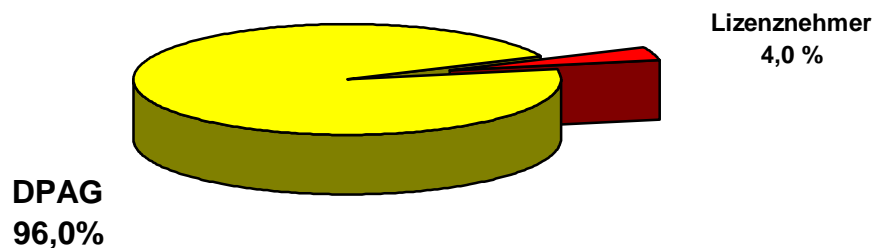
5.4.1 Marktanteile bei lizenzpflichtigen Dienstleistungen insgesamt

Jahr	Gesamtumsatz (siehe II 1.2)	Umsätze der Lizenznehmer (ohne DPAG)	Marktanteil der Lizenznehmer (ohne DPAG)	Marktanteil DPAG
1998	9.827,0 Mio. €	75,9 Mio. €	0,8 %	99,2 %
1999	10.047,0 Mio. €	126,9 Mio. €	1,3 %	98,7 %
2000	10.266,0 Mio. €	173,7 Mio. €	1,7 %	98,4 %
2001	10.237,2 Mio. €	248,8 Mio. €	2,4 %	97,6 %
2002	10.155,2 Mio. €	305,5 Mio. €	3,0 %	97,0 %
2003	10.106,8 Mio. €	402,1 Mio. €	4,0 %	96,0 %

Marktanteile bezogen auf Gesamtumsatz 2002



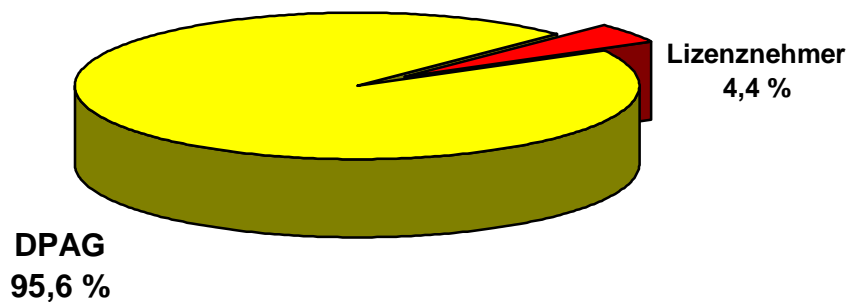
Marktanteile bezogen auf Gesamtumsatz 2003 (Erwartungswert)



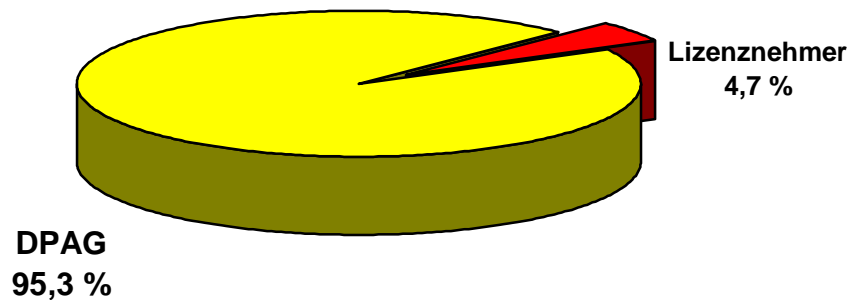
5.4.2 Marktanteile bei individuellen Briefsendungen (Dienstleistung A ⇒ siehe Seite 6)

Jahr	Umsatz insgesamt (siehe II 1.2)	Umsätze der Lizenznehmer (ohne DPAG) ^{*)}	Marktanteil der Lizenznehmer (ohne DPAG) ^{*)}	Marktanteil DPAG ^{*)}
1999	879,0 Mio. €	29,3 Mio. €	3,3 %	96,7 %
2000	1.039,9 Mio. €	32,9 Mio. €	3,2 %	96,8 %
2001	990,6 Mio. €	37,3 Mio. €	3,8 %	96,2 %
2002	927,1 Mio. €	40,6 Mio. €	4,4 %	95,6 %
2003	1.227,6 Mio. €	58,1 Mio. €	4,7 %	95,3 %

Marktanteile 2002 bezogen auf Umsätze



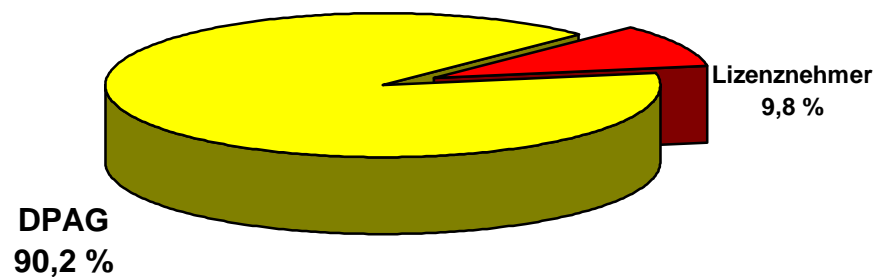
Marktanteile 2003 bezogen auf Umsätze (Erwartungswerte)



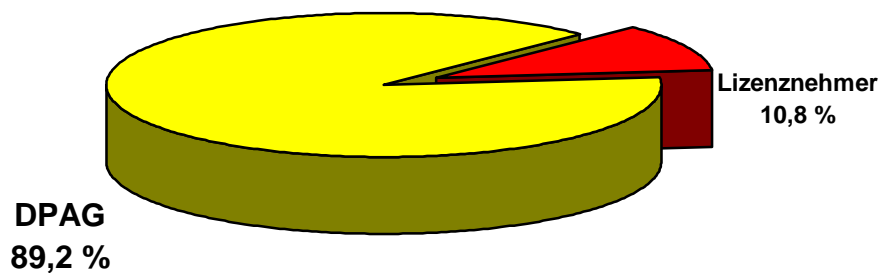
5.4.3 Marktanteile bei inhaltsgleichen Briefsendungen > 50 g
(Alt- und Neulizenzen)

Jahr	Umsatz insgesamt (siehe II 1.2)	Umsätze der Lizenznehmer (ohne DPAG)	Marktanteil der Lizenznehmer (ohne DPAG)	Marktanteil DPAG
1999	1.317,0 Mio. €	70,0 Mio. €	5,3 %	94,7 %
2000	1.222,8 Mio. €	86,9 Mio. €	7,1 %	92,9 %
2001	1.223,4 Mio. €	119,4 Mio. €	9,8 %	90,2 %
2002	1.278,1 Mio. €	125,1 Mio. €	9,8 %	90,2 %
2003	1.247,4 Mio. €	134,4 Mio. €	10,8 %	89,2 %

Marktanteile 2002 bezogen auf Umsätze



Marktanteile 2003 bezogen auf Umsätze (Erwartungswerte)



6 Verteilung der Umsätze auf Unternehmen (ohne DPAG)

6.1 Verteilung der Umsätze bei Alt- und Neulizenzen

Umsatz ⇒	bis 10.000 €	10.001 bis 100.000 €	100.001 bis 500.000 €	500.001 bis 1.000.000 €	> 1 Mio. € bis 10 Mio. €	> 10 Mio. €
1998	30	51	26	3	7	3
1999	108	167	62	11	15	4
2000	91	178	129	23	15	4
2001	77	192	143	21	30	5
2002	96	186	149	32	41	7
2003	116	167	160	38	49	10

Die Unternehmen sind vom Umsatz her betrachtet gewachsen. Stark angestiegen ist insbesondere die Anzahl der Unternehmen mit einem Umsatz ab 500.000 € (mittlere Unternehmen).

Unter quantitativen Gesichtspunkten werden Unternehmen mit einem Jahresumsatz von unter 50 Mio. € und mit weniger als 500 Beschäftigten zum Mittelstand gezählt. Als kleinere Unternehmen gelten Unternehmen mit bis zu 0,5 Mio. € Jahresumsatz, als mittlere solche ab 0,5 Mio. €.

Nach der vorgenannten Definition gab es im Jahr 2002 immerhin 80 mittlere Unternehmen, für 2003 werden 97 erwartet.

Bei den Lizenznehmern mit einer Lizenz nach dem Postgesetz handelt es sich zum größten Teil um kleine oder mittlere Unternehmen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die für eine Betätigung im größeren Umfang erforderlichen Beförderungsmengen aufgrund der Exklusivlizenz der DPAG nicht für den Wettbewerb zur Verfügung stehen. Das Ausnutzen von Größenvorteilen ist den Wettbewerbern auch nach der Gewichts- und Preisgrenzenabsenkung nur bedingt möglich. Die Lizenznehmer konzentrieren sich folglich auf Nischenangebote.

6.2 Verteilung der Umsätze bei Altlicenzen

Von den 80 Inhabern von Altlicenzen (erteilt vor dem 01.01.98), die geantwortet haben, sind noch 12 am Markt tätig.

Umsatz ⇒	bis 10.000 €	10.001 bis 100.000 €	100.001 bis 500.000 €	500.001 bis 1.000.000 €	über 1 Mio. €
2000	1	6	2	0	4
2001	2	1	2	0	4
2002	3	2	3	0	4
2003 ¹⁾	2	2	3	1	3

Die 5 umsatzstärksten Anbieter mit Alt-Lizenzen erzielten im Jahr 2002 – wie im Vorjahr – knapp 99 % des Gesamtumsatzes mit Alt-Lizenzen (⇒ starke Konzentration).

6.3 Verteilung der Umsätze bei Dienstleistung A ¹⁾

Von den 840 Lizenznehmern, die geantwortet haben, haben 527 die Erlaubnis, Dienstleistungen A zu erbringen, davon sind 130 mit Dienstleistungen A aktiv im Markt. Die restlichen 397 Lizenznehmer bieten die Dienstleistung A noch nicht, nicht oder nicht mehr an oder konnten keine Aufträge akquirieren.

Umsatz ⇒	bis 10.000 €	10.001 bis 100.000 €	100.001 bis 500.000 €	500.001 bis 1.000.000 €	über 1 Mio. €
1999	45	17	10	5	3
2000	51	37	18	3	4
2001	63	31	21	6	4
2002	61	42	13	6	8
2003	78	74	29	10	10

Die 5 umsatzstärksten Anbieter (ohne DPAG) erzielten im Jahr 2002 ca. 61 % des Gesamtumsatzes bei der Dienstleistung A (⇒ mittlere Konzentration).

1) Dienstleistung A

Gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen, deren **Einzelgewicht** oder deren **Einzelpreis** folgende Bedingung erfüllt:

Zeitraum	Einzelgewicht	<u>oder</u> Einzelpreis
01.01.98 bis 31.12.02	ab 200 g	bis zum Fünffachen des am 31.12.97 geltenden Preises für entsprechende Postsendungen der untersten Gewichtsklasse
01.01.03 bis 31.12.05	mehr als 100 g	mindestens das Dreifache des (jeweiligen) Preises für entsprechende Postsendungen der untersten Gewichtsklasse

6.4 Verteilung der Umsätze bei Dienstleistung B ¹⁾

Von den 840 Lizenznehmern, die geantwortet haben, haben 506 die Erlaubnis Dienstleistungen B zu erbringen; davon sind 176 mit Dienstleistungen B aktiv im Markt. Die restlichen 330 Lizenznehmer bieten die Dienstleistung B noch nicht, nicht oder nicht mehr an oder konnten keine Aufträge akquirieren.

Umsatz ⇒	bis 10.000 €	10.001 bis 100.000 €	100.001 bis 500.000 €	500.001 bis 1.000.000 €	über 1 Mio. €
1999	56	10	1	0	1
2000	63	27	4	2	4
2001	101	35	8	4	3
2002	119	42	7	2	6
2003	105	54	7	1	6

Die 5 umsatzstärksten Anbieter (ohne DPAG) erzielten im Jahr 2002 knapp 94 % des Gesamtumsatzes bei der Dienstleistung B (⇒ starke Konzentration).

¹⁾ **Dienstleistung B** ⇒ Gewerbsmäßige Beförderung von inhaltsgleichen Briefsendungen mit einem Gewicht von mehr als 50 Gramm, von denen der Absender eine Mindestzahl von 50 Stück einliefert.

6.5 Verteilung der Umsätze bei Dienstleistung C ¹⁾

Von den 840 Lizenznehmern, die geantwortet haben, haben 306 die Erlaubnis Dienstleistungen C zu erbringen; davon sind 19 mit Dienstleistungen C aktiv im Markt. Die restlichen 287 Lizenznehmer bieten die Dienstleistung C noch nicht, nicht oder nicht mehr an oder konnten keine Aufträge akquirieren.

Umsatz ⇒	bis 10.000 €	10.001 bis 100.000 €	100.001 bis 500.000 €	500.001 bis 1.000.000 €	über 1 Mio. €
1999	6	3	0	0	0
2000	9	2	2	0	0
2001	11	5	2	0	0
2002	11	5	3	0	0
2003	10	6	3	0	0

Die 5 umsatzstärksten Anbieter erzielten im Jahr 2002 ca. 87 % des Gesamtumsatzes bei der Dienstleistung C (⇒ starke Konzentration).

¹⁾ **Dienstleistung C** ⇒ Gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen, die vom Absender in einer Austauschzentrale eingeliefert und vom Empfänger in derselben oder einer anderen Austauschzentrale desselben Diensteanbieters abgeholt werden, wobei Absender und Empfänger diesen Dienst im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses in Anspruch nehmen (Dokumentenaustauschdienst).

6.6 Verteilung der Umsätze bei Dienstleistung D ¹⁾

Von den 840 Lizenznehmern, die geantwortet haben, haben 576 die Erlaubnis Dienstleistungen D zu erbringen; davon sind 335 mit Dienstleistungen D aktiv im Markt. Die restlichen 241 Lizenznehmer bieten die Dienstleistung D noch nicht, nicht oder nicht mehr an oder konnten keine Aufträge akquirieren.

Umsatz ⇒	bis 10.000 €	10.001 bis 100.000 €	100.001 bis 500.000 €	500.001 bis 1.000.000 €	über 1 Mio. €
1999	85	122	41	5	5
2000	64	120	98	14	6
2001	53	137	118	15	19
2002	52	106	130	25	22
2003	36	100	127	25	36

Die 5 umsatzstärksten Anbieter erzielten im Jahr 2002 rund 28 % des Gesamtumsatzes bei der Dienstleistung D (⇒ geringe Konzentration).

¹⁾ **Dienstleistung D** ⇒ Dienstleistungen, die von Universaldienstleistungen trennbar sind, besondere Leistungsmerkmale aufweisen und qualitativ höherwertig sind (⇒ weitere Einzelheiten siehe 13.2.7 – 13.2.9 ⇒ Seite 61 ff.).

6.7 Verteilung der Umsätze bei Dienstleistung E¹⁾ und F²⁾

Viele Anbieter differenzieren nicht nach Dienstleistung E und F, da sie die Sendungen sowohl zur Annahmestelle bringen als auch aus den Postfächern abholen. Ein Teil der Anbieter bietet ihren Kunden diese Dienstleistungen als **kostenlose zusätzliche Dienstleistungen** an, diese Lizenznehmer sind in o.a. Übersichten nicht enthalten.

Von den 840 Lizenznehmern, die geantwortet haben, haben 652 die Erlaubnis zur Erbringung der Dienstleistung E und /oder F; davon sind 227 mit Dienstleistungen E und/oder F aktiv im Markt. Die restlichen 425 Lizenznehmer bieten die Dienstleistung E und/oder F noch nicht, nicht oder nicht mehr an oder konnten keine Aufträge akquirieren.

Umsatz ⇒	bis 10.000 €	10.001 bis 100.000 €	100.001 bis 500.000 €	500.001 bis 1.000.000 €	über 1 Mio. €
2000	128	62	15	2	0
2001	117	66	14	4	1
2002	117	91	13	2	4
2003	118	92	15	2	3

Die 5 umsatzstärksten Anbieter (ohne DPAG) erzielten im Jahr 2002 rund 48 % des Gesamtumsatzes bei der Dienstleistung E und F (⇒ geringe bis mittlere Konzentration).

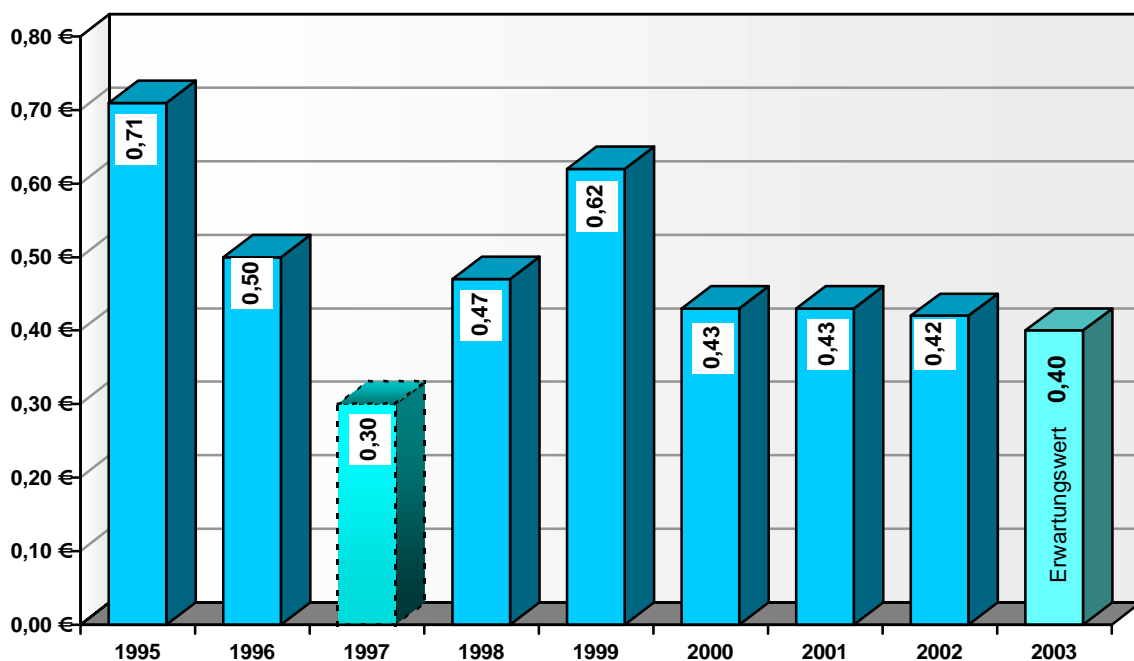
- 1) **Dienstleistung E** ⇒ Gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen, die im Auftrag des Absenders bei diesem abgeholt und bei der nächsten Annahmestelle der Deutschen Post AG oder bei einer anderen Annahmestelle der Deutschen Post AG innerhalb derselben Gemeinde eingeliefert werden.
- 2) **Dienstleistung F** ⇒ Gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen, die im Auftrag des Empfängers aus Postfachanlagen der Deutschen Post AG abgeholt und an den Empfänger ausgeliefert werden.

7 Preisentwicklung (Durchschnittspreise) – Lizenznehmer (ohne DPAG)

7.1 Adressierte Massensendungen (Altlicenzen)

Der Durchschnittspreis für im Jahr **2002** beförderte Sendungen betrug **0,42 €** er entsprach damit genau dem Erwartungswert der Lizenznehmer aus der letztjährigen Abfrage.

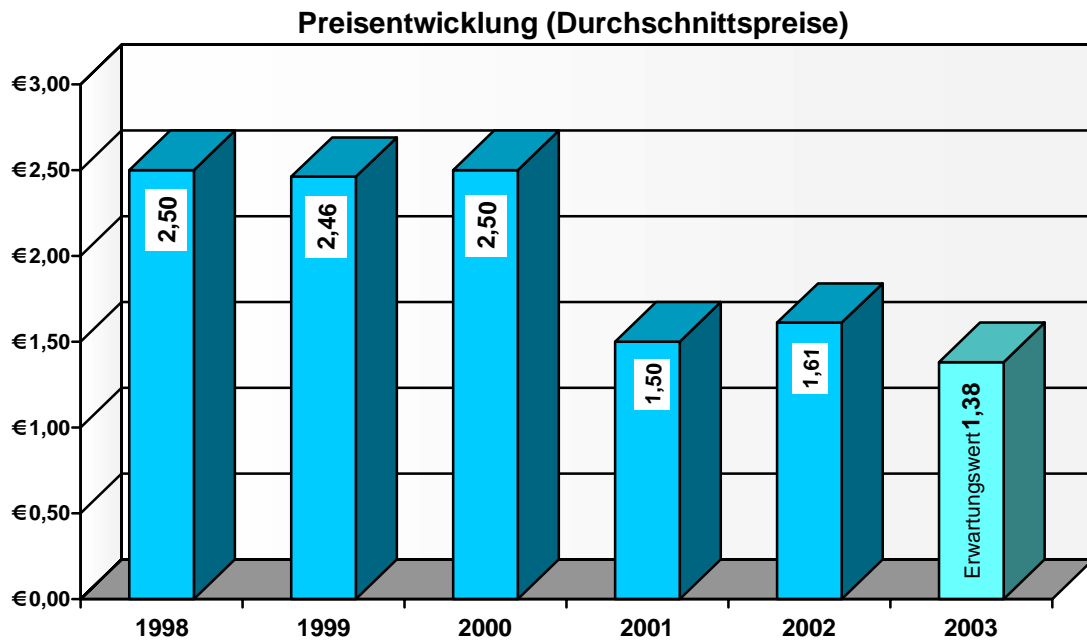
Preisentwicklung (Durchschnittspreise)



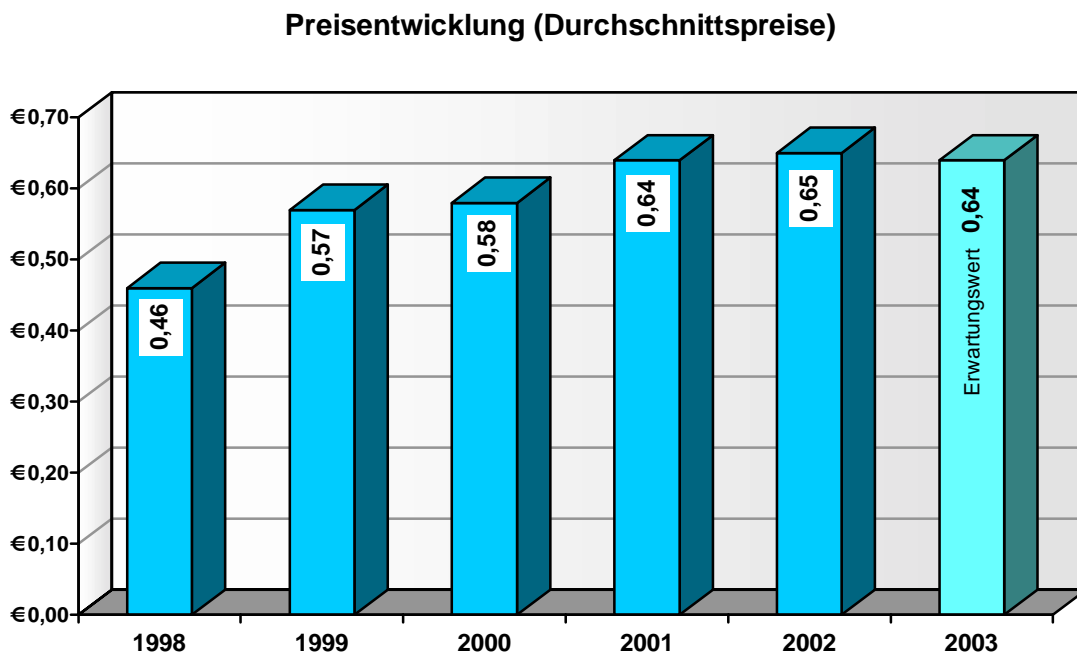
Anmerkungen

- Die Angabe für 1995 bezieht sich auf die so genannten "250 g – Lizenzen“, d.h. die Sendungen waren mindestens 250g schwer.
- Der Durchschnittspreis für das Jahr 1997 wurde aus den 1996 für das Jahr 1997 prognostizierten Angaben berechnet (⇒ Ist-Werte lagen nicht vor).

7.2 Individuelle Briefsendungen (Dienstleistung A ⇒ siehe Seite 6 oder 32)



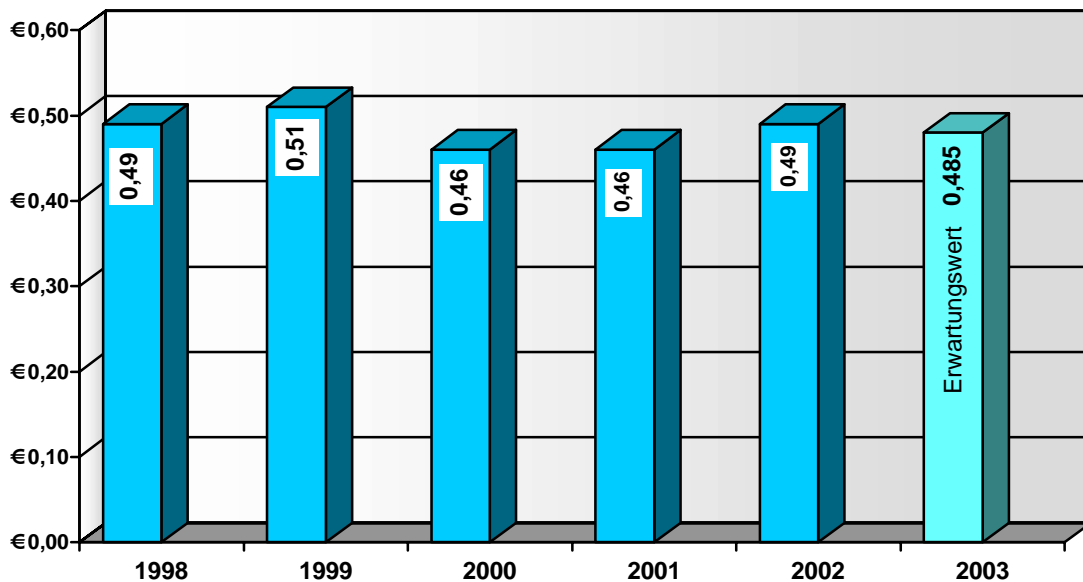
7.3 Inhaltsgleiche Briefsendungen > 50 g
(⇒ Dienstleistung B + Altlizenzen)



7.4 Qualitativ höherwertige Dienstleistungen (⇒ Dienstleistung D)

	1998	1999	2000	2001	2002	2003
Umsatz (Mio. €)	3,2	23,3	46,5	83,0	125,8	179,8
Absatz (Mio. Stück)	6,5	45,9	100,8	181,3	254,8	370,8
Durchschnittspreis [€]	0,49	0,51	0,46	0,46	0,49	0,485

Preisentwicklung (Durchschnittspreise)



Der tatsächliche Durchschnittspreis 2002 (⇒0,49 €) lag um über 7 % niedriger als der Erwartungswert der Lizenznehmer aus der letztjährigen Abfrage (⇒ 0,53 €). Dies könnte darauf hindeuten, dass die Lizenznehmer für ihre höherwertigen Dienstleistungen am Markt keine höheren Preise durchsetzen können.

8 Versorgte Flächen - Lizenznehmer (ohne DPAG)

8.1 Altlicenzen

Im Jahr 2002 gab es noch 93 Inhaber von Altlicenzen (⇒ Beförderung von adressierten Massensendungen ab 100 g; erteilt vor dem 01.01.98). Von diesen Altlicenzen werden 12 noch genutzt. Die Lizenzinhaber versorgen dabei folgende Flächen:

Versorgte Fläche →	0 – 1.000 km ²	1.001 – 2.500 km ²	2.501 – 10.000 km ²	> 10.000 km ²
Lizenznehmer insgesamt	4	3	2	3

Von den 12 Unternehmen, die ihre Altlizenz noch nutzen, arbeitet nur 1 Lizenznehmer mit einem anderen Unternehmen mit einer Altlizenz zusammen und erweitert so die bediente Fläche von 1300 auf 2.700 km².

Drei Unternehmen halten Beteiligungen an anderen Unternehmen der gleichen Branche. An einem Unternehmen ist ein Unternehmen der gleichen Branche beteiligt.

Fünf Unternehmen arbeiten zu 100 % als Subunternehmer für große Anbieter von Postdienstleistungen.

8.2 Neulizenzen

8.2.1 Betrachtete Lizenznehmer

491 der am Markt tätigen Lizenznehmer (ohne DPAG) mit Neulizenzen haben Angaben zu der von Ihnen mit lizenzpflichtigen Dienstleistungen versorgten Fläche gemacht.

Darunter waren 70 Lizenznehmer, die ausschließlich die Dienstleistung E (Einlieferung bei der nächsten Annahmestelle) und/oder die Dienstleistung F (Abholung von Postfachanlagen) anbieten. Diese Lizenznehmer wurden im Folgenden nicht weiter betrachtet, da sie keine Beförderung vom Absender bis zum Empfänger erbringen.

Die folgenden Auswertungen beziehen sich damit auf 421 Lizenznehmer.

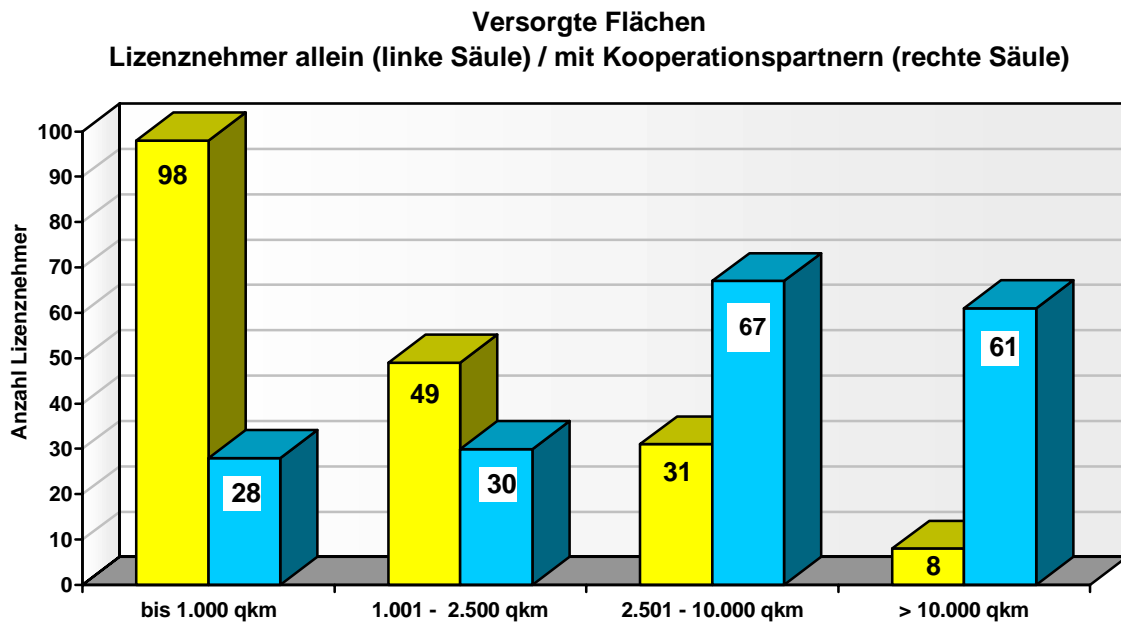
8.2.2 Versorgung durch Lizenznehmer allein

Versorgte Fläche ⇒	0 – 1.000 km ²	1.001 – 2.500 km ²	2.501 – 10.000 km ²	> 10.000 km ²
Lizenznehmer allein	227	85	85	24

8.2.3 Versorgung zusammen mit Kooperationspartnern

Von den 421 untersuchten Lizenznehmern (ohne DPAG) arbeiten 186 Lizenznehmer mit Kooperationspartnern zusammen, um eine größere Fläche versorgen zu können.

Versorgte Fläche ⇒	0 – 1.000 km ²	1.001 – 2.500 km ²	2.501 – 10.000 km ²	> 10.000 km ²
Lizenznehmer allein	98	49	31	8
Lizenznehmer mit Kooperationspartner(n)	28	30	67	61



Die von den Lizenznehmern zusammen mit Kooperationspartnern versorgten Flächen sind durch Kooperation wesentlich größer als die durch Lizenznehmer allein versorgte Flächen.

8.2.4 Beteiligungen / Subunternehmer

Beteiligungen

17 Unternehmen halten Beteiligungen an anderen Unternehmen der gleichen Branche.

An 41 Unternehmen ist ein Unternehmen der gleichen Branche beteiligt.

Subunternehmer

90 Unternehmen arbeiten als Subunternehmer für andere Anbieter von Postdienstleistungen (davon 10 Firmen zu über 90 % ihres Geschäfts).

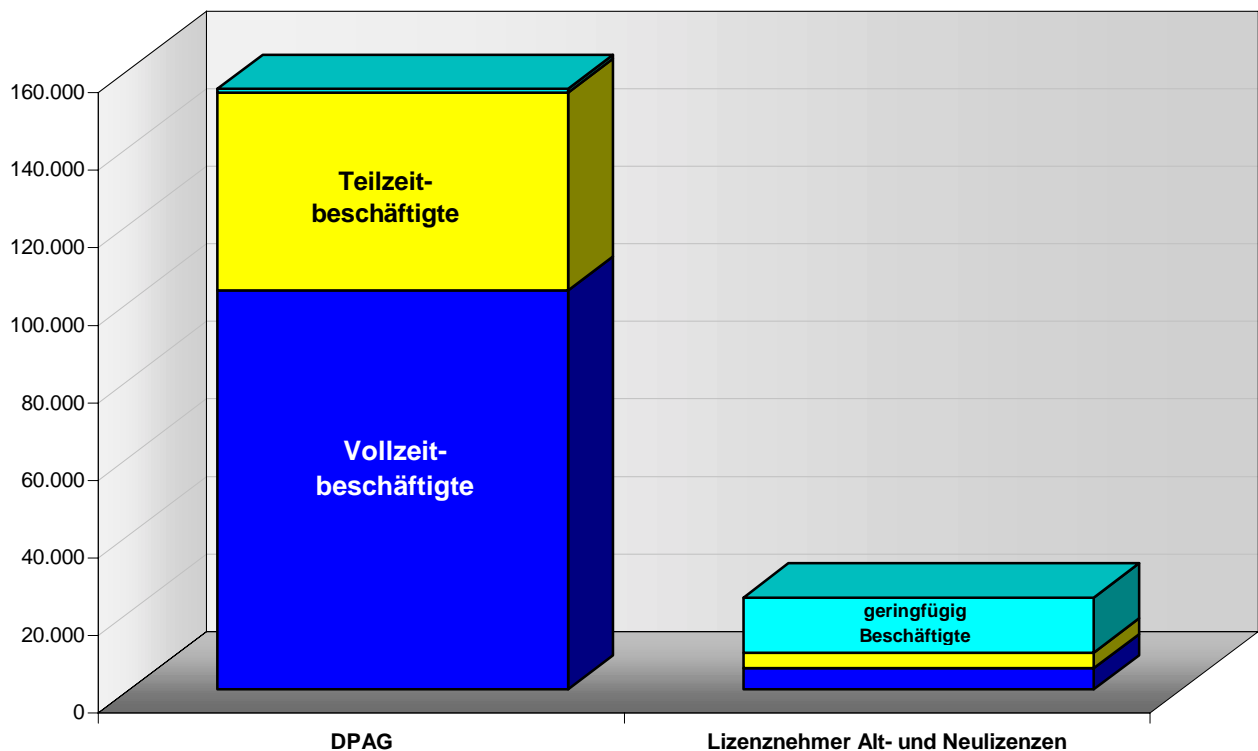
12 Firmen gaben an, als Subunternehmer für die Deutsche Post AG zu arbeiten.

9 Beschäftigte im lizenzpflichtigen Bereich im Jahr 2002

9.1 Vollzeit-, Teilzeit- und geringfügig Beschäftigte

Jahresdurchschnitt 2002	DPAG	Lizenznehmer (Neulizenzen)	Lizenznehmer (Altlizenzen)
Vollzeitbeschäftigte Beschäftigte mit einer Arbeitszeit von 35 oder mehr Stunden pro Woche	102.859	5.430	55
Teilzeitbeschäftigte Beschäftigte, die weder zu den Vollzeit- noch zu den geringfügig Beschäftigten zählen	50.988	4.036	6
Geringfügig Beschäftigte Beschäftigte, die maximal 325 € pro Monat verdienen und weniger als 15 Stunden pro Woche arbeiten	1.056	14.107	93

Beschäftigte im lizenzpflichtigen Bereich im Jahr 2002



Die neuen Lizenznehmer haben seit 1998 **über 23.000 neue** – nicht von der Deutschen Post AG transferierte – **Arbeitsplätze geschaffen**. Diese Arbeitsplätze würde es ohne diese Lizenznehmer nicht geben. Die dort Beschäftigten wären möglicherweise sonst arbeitslos. Insofern leisten die Lizenznehmer einen nicht unerheblichen Beitrag zur Entlastung des Arbeitsmarkts.

Nachrichtlich: Durch die zwischenzeitlich über 470 Marktaustritte (bis Dezember 2003, siehe Teil II Punkt 11.2) sind rund 1.400 Vollzeit- und 950 Teilzeitarbeitsplätze sowie über 1.500 Arbeitsplätze für geringfügig Beschäftigte entfallen.

9.2 Beschäftigte bei den Lizenznehmern (ohne DPAG)

Jahresdurchschnitt 2002	2000	2001	2002
Vollzeitbeschäftigte	4.535	5.113	5.485
Teilzeitbeschäftigte	5.005	3.461	4.042
geringfügig Beschäftigte	11.015	13.218	14.200
Summe Beschäftigte	20.555	21.792	23.727

9.3 Beschäftigte bei der DPAG

	2000	2001	2002
Vollzeitbeschäftigte	107.000	104.778	102.859
Teilzeitbeschäftigte	58.500	56.056	50.988
geringfügig Beschäftigte	1.273	1.331	1.056
Summe Beschäftigte	166.773	162.165	154.903

Während die DPAG in den letzten Jahren kontinuierlich Arbeitsplätze in nicht unerheblichem Umfang abgebaut hat, haben die Lizenznehmer knapp 24.000 Arbeitsplätze geschaffen.

Bei der DPAG sind in den letzten Jahren knapp 5.000 Arbeitsplätze für Vollzeitkräfte weggefallen; bei den Lizenznehmern steigt die Zahl der Arbeitsplätze für Vollzeitkräfte kontinuierlich.

9.4 Geringfügig Beschäftigten nach Beschäftigungsverhältnissen

Jahresdurchschnitt 2002	DPAG	Lizenznehmer	
		Neulizenzen	Altlizenzen
Geringfügige Nebenbeschäftigung (bis 325 € im Monat und weniger als 15 Std. je Woche) neben einem anderen sozialversicherungspflichtigen Haupterwerb	9	2.724	51
Mehrere geringfügige Beschäftigungen bei verschiedenen Arbeitgebern (in der Summe > 325 € im Monat und mehr als 15 Stunde je Woche)	12	177	6
Nur geringfügige, auf Dauer angelegte (Allein-) Beschäftigung (bis 325 € im Monat und weniger als 15 Stunden je Woche) [⇒ pauschalversichert]	202	9.470	6
Kurzfristige- oder Saisonbeschäftigung (maximal 2 Monate oder maximal 50 Tage im Jahr) [nicht versicherungspflichtig]	833	1.736	30
Summe Beschäftigte	1.056	14.107	93

Die Übersicht zeigt u.a., dass die Beschäftigten der Lizenznehmer, denen ab 1998 eine Lizenz nach dem Postgesetz erteilt worden ist, zu knapp 88 % in sozialversicherungspflichtigen Verhältnissen stehen.

Die Übersicht zeigt auch, dass für den weitaus überwiegenden Teil der geringfügig Beschäftigten die Beschäftigung bei einem Postdienstleister die einzige Beschäftigung – und damit keine Nebenbeschäftigung – ist.

9.5 Aufgliederung der Beschäftigten (ohne DPAG) nach Ländern

Land	Vollzeit- beschäftigte	Teilzeit- beschäftigte	geringfügig Beschäftigte	Insgesamt
Baden-Württemberg	175	306	310	791
Bayern	235	134	958	1.327
Berlin	697	383	60	1.140
Brandenburg	142	202	1.292	1.636
Bremen	2	1	3	6
Hamburg *)	1.819	992	412	3.223
Hessen	295	243	94	632
Mecklenburg-Vorpommern	172	114	3.695	3.981
Niedersachsen	165	227	788	1.180
Nordrhein-Westfalen	943	574	1.086	2.603
Rheinland-Pfalz	116	232	50	398
Saarland	23	247	418	688
Sachsen	304	263	2.632	3.199
Sachsen-Anhalt	178	44	545	767
Schleswig-Holstein	24	46	117	187
Thüringen	195	34	1.740	1.969
Summe:	5.485	4.042	14.200	23.727

*) In den Zahlen für Hamburg sind die Arbeitskräfte eines größeren, bundesweit agierenden Unternehmens mit dezentralen Arbeitsplätzen enthalten.

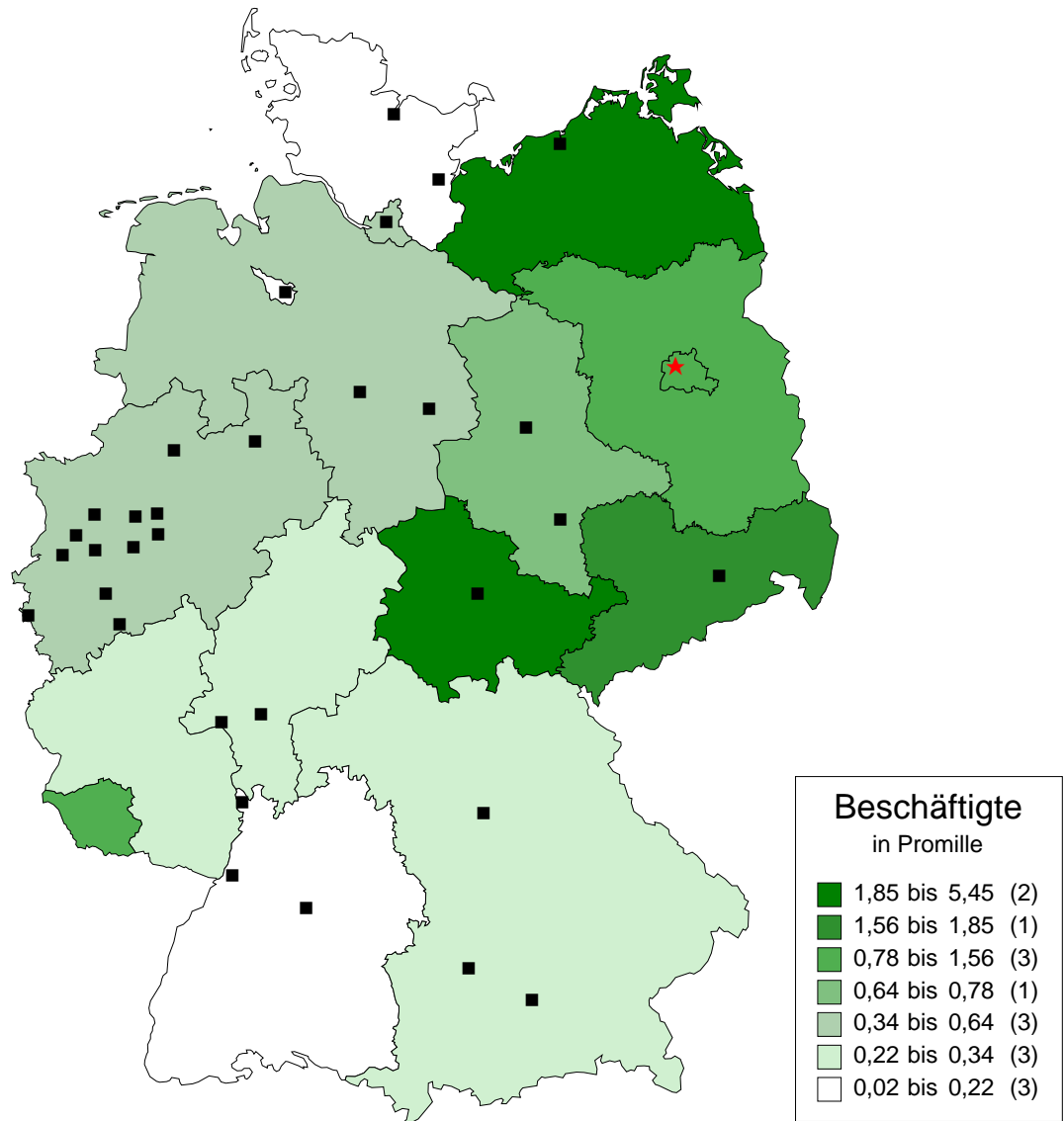
Der Großteil der durch die Vergabe der Lizenzen neu geschaffenen Arbeitsplätze liegt nicht in den so genannten Ballungsgebieten, sondern überwiegend in strukturschwächeren Gebieten.

9.6 Beschäftigte bei Lizenznehmern (ohne DPAG) / Erwerbstätige nach Ländern

Land	Beschäftigte bei den Lizenznehmern (⇒ S. 47)	Erwerbstätige insgesamt* [Mio.]	Anteil der bei den Lizenznehmer Beschäftigten [‰]
Baden-Württemberg	791	5,019	0,16
Bayern	1.327	5,921	0,22
Berlin	1.140	1,455	0,78
Brandenburg	1.636	1,130	1,45
Bremen	6	0,268	0,02
Hamburg, bereinigt um einen größeren, bundesweiten Anbieter	(3.223) 500	(0,795)	(4,05) 0,64
Hessen	632	2,784	0,23
Mecklenburg-Vorpommern	3.981	0,731	5,45
Niedersachsen	1.180	3,410	0,35
Nordrhein-Westfalen	2.603	7,620	0,34
Rheinland-Pfalz	398	1,795	0,22
Saarland	688	0,442	1,56
Sachsen	3.199	1,825	1,75
Sachsen-Anhalt	767	1,052	0,73
Schleswig-Holstein	187	1,227	0,15
Thüringen	1.969	1,062	1,85
Summe:	(23.737)	36,536	(0,65)

Quelle: Statistisches Jahrbuch 2003 Seite 32; Ergebnisse des Mikrozensus

9.7 Anteil der Beschäftigten bei Lizenznehmern an den Erwerbstätigen [in %]



Die Übersicht zeigt, dass der Anteil der Beschäftigten bei den Lizenznehmern an den Erwerbstätigen insgesamt in den neuen Ländern wesentlich höher liegt als in den alten Ländern. Dies deutet darauf hin, dass in den neuen Ländern die sich aus dem Postgesetz ergebenden Chancen mehr genutzt werden.

10 Kennzahlen

10.1 Umsatz- und Absatzkennzahlen

10.1.1 Lizenzpflichtige Dienstleistungen insgesamt

Untersucht wurden Lizenznehmer, die für das Jahr 2002 einen Umsatz von mindestens 500.000 € (mittlere Unternehmen) mit lizenzpflichtigen Postdienstleistungen (Alt- und Neulizenzen) erzielt und verwertbare Daten vorgelegt haben.

Umsatzgrößenklasse	Anzahl Unternehmen	Beschäftigte umgerechnet auf Vollkräfte	Gesamtumsatz [€]	Gesamtabsatz [Stück]	Umsatz je Stück [€]	Umsatz je Vollkraft [€]	Absatz je Vollkraft [Stück]
> 500.000 € bis 1Mio. €	3	1.105	22.317.519	42.257.037	0,53	20.196	38.242
>1 bis 5 Mio. €	35	2.741	70.285.442	125.251.964	0,56	25.642	45.696
>5 Mio. €	11	3.134	161.648.722	213.176.061	0,76	51.579	68.020

Umrechnung auf Vollkräfte: angesetzt ⇒ Vollzeitkräfte: 38,5 Std., Teilzeitkräfte: 19,25 Std., geringfügig Beschäftigte: 5,0 Std. pro Woche

Klar erkennbar ist, dass mit zunehmender Unternehmensgröße der Umsatz und der Absatz je Vollkraft sowie der Umsatz je Stück steigen.

Dieser Trend dürfte zum einen auf eine höhere Produktivität bei größeren Unternehmen (⇒ mehr Automatisierung ?) und zum anderen auf einen steigenden Anteil höherpreisiger Produkte (⇒ Umsatz / Stück) zurückzuführen sein.

10.1.2 Höherwertige Dienstleistungen

Untersucht wurden Lizenznehmer, die für das Jahr 2002 einen Umsatz von mindestens 500.000 € mit qualitativ höherwertigen Dienstleistungen (Dienstleistung D) erzielt haben. Berücksichtigt wurden die Umsätze mit Dienstleistungen D sowie die auf die Dienstleistungen D entfallenden anteiligen Mitarbeiterzahlen.

Umsatzgrößenklasse	Anzahl Unternehmen	anteilige Vollkräfte	Gesamtumsatz [€]	Gesamtabsatz [Stück]	Umsatz je Stück [€]	Umsatz je Vollkraft [€]	Absatz je Vollkraft [Stück]
500.000 bis 1 Mio. €	25	844	17.985.428	44.558.036	0,40	21.303	52.778
>1-2 Mio. €	11	576	14.684.350	28.979.310	0,51	25.492	50.308
>2 Mio. €	11	1.956	53.135.330	98.906.712	0,54	27.168	50.571

Umrechnung auf Vollkräfte: angesetzt ⇒ Vollzeitkräfte: 38,5 Std., Teilzeitkräfte: 19,25 Std., geringfügig Beschäftigte: 5,0 Std. pro Woche

Der Umsatz pro Vollkraft steigt mit zunehmender Unternehmensgröße; beim Absatz pro Vollkraft ist keine solche Entwicklung erkennbar. Der Umsatz je Stück steigt zunächst relativ stark an (⇒ von 0,40 auf 0,51 €), flacht dann aber erkennbar ab.

Dieser Trend könnte zum einen auf eine höhere Produktivität bei größeren Unternehmen (⇒ mehr Automatisierung ?) zurückzuführen sein; er könnte zum anderen aber auch darauf hinweisen, dass die Lizenznehmer für höherwertige Dienstleistungen am Markt nicht jeden Preis durchsetzen können (vgl. Teil II Punkt 7.4 ⇒ Seite 39).

10.2 Betriebsergebnisse 2002

Untersucht wurde das Betriebsergebnis der im Jahr 2002 aktiven 565 Lizenznehmer. Da bei einem Teil der aktiven Lizenznehmer lediglich die Muttergesellschaft die Gesamtzahlen für alle Töchter gemeldet hat und bei einigen anderen keine verwertbaren Angaben zum Betriebsergebnis vorliegen, bezieht sich diese Auswertung auf 503 Lizenznehmer.

Ergebnis ↓	Umsatz						insgesamt
	bis 10.000 €	> 10.000 bis 100.000 €	> 100.000 bis 500.000 €	500.000 bis 1 Mio. €	> 1 Mio bis 5 Mio. €	> 5 Mio. €	
Verlust	26 30 %	29 16 %	22 15 %	4 12,5 %	15 43 %	5 38,5 %	101 20 %
Neutral	36 40 %	81 44 %	60 40 %	7 22 %	11 31 %	0 0 %	195 39 %
Gewinn	26 30 %	76 40 %	67 45 %	21 65,5 %	9 26 %	8 61,5 %	207 41 %

Insgesamt gesehen haben 41 % der Unternehmen Gewinn erzielt; 39 % weisen ein neutrales Ergebnis auf; 20 % der Unternehmen arbeiten noch mit Verlust.

Der Anteil der Unternehmen mit Gewinn steigt zunächst mit zunehmender Unternehmensgröße. Die besten Ergebnisse werden bei einer Unternehmensgröße von 0,5 bis 1 Mio. € Umsatz erzielt (⇒ 65,5 % mit Gewinn, 22 % neutrales Ergebnis; 12,5 % mit Verlust).

Bei den Unternehmen mit mehr als 1 Mio. € Umsatz steigt der Anteil der Unternehmen mit negativem Betriebsergebnis stark an (⇒ auf 43 % bzw. 38,5 %). Bemerkenswert ist, dass bei den Unternehmen mit mehr als 5 Mio. € Umsatz wieder 61,5 % mit Gewinn arbeiten.

Dies könnte darauf hindeuten, dass bei einem Umsatz von mehr als 1 Mio. € eine Schwelle erreicht wird, ab der vermehrt auf Automatisierung gesetzt wird. Die dazu erforderlichen Maßnahmen (⇒ Kosten !) führen zunächst zu einem geringeren Anteil von Unternehmen mit Gewinn. Dieser Anteil steigt aber dann wieder, wenn die Unternehmen mehr als 5 Mio. € Umsatz erzielen.

10.3 Produktivität

Für eine überschlägige Berechnung der Produktivität wurden die Beschäftigten bei den neuen Lizenznehmern (⇒ Übersicht unter Teil II Punkt 9.1) auf Vollkräfte umgerechnet und ins Verhältnis zur Jahressendungsmenge gesetzt.

	Lizenznehmer (Neulizenzen)		DPAG	
	1999	~ 26.400	---	---
2000	~ 30.200	+ 14,4 %	~ 119.700	---
2001	~ 38.400	+ 27,2 %	~ 121.000	+ 1,1 %
2002	~ 50.400	+ 31,3 %	~ 125.000	+ 3,3 %

Bei der Deutschen Post AG sind die Betriebsabläufe in der Regel vollautomatisiert. Bei den Lizenznehmern hingegen erfolgt der gesamte Bearbeitungsprozess noch überwiegend per Hand.

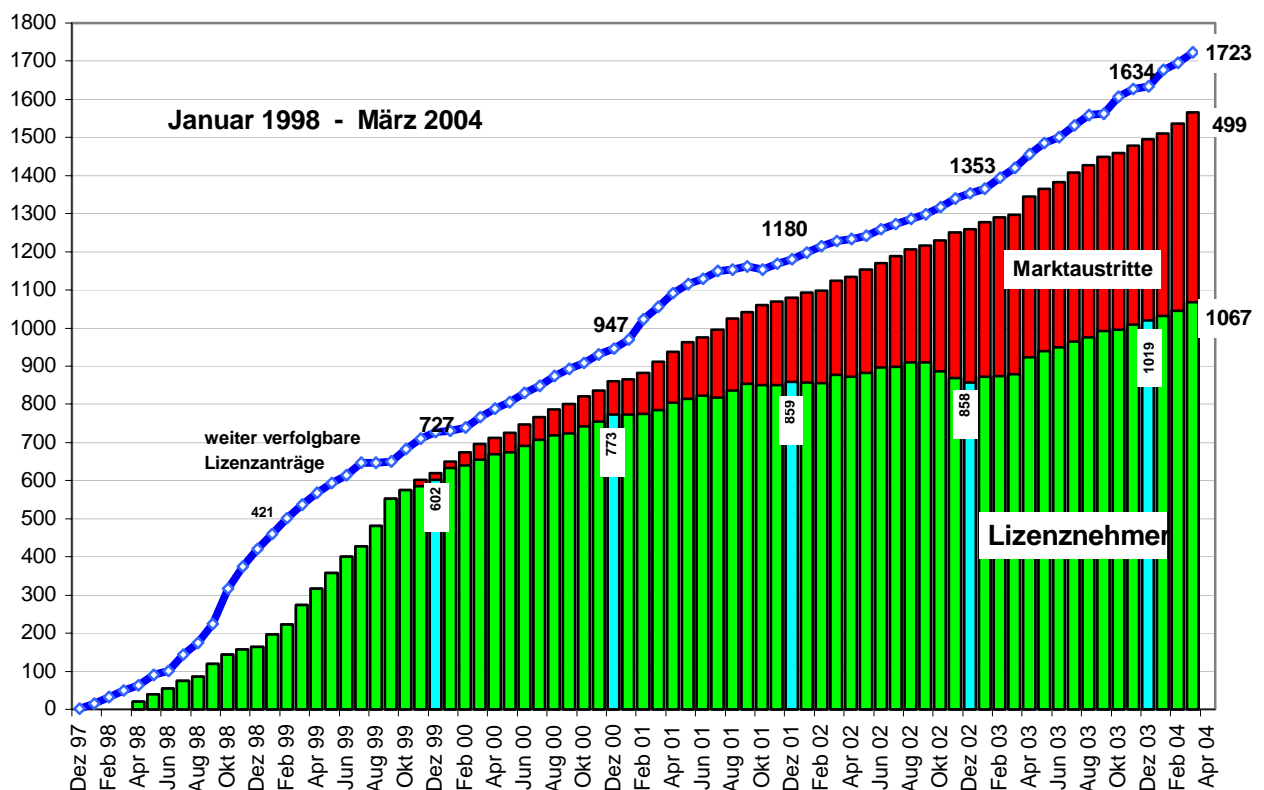
Wie bereits im Vorjahr ist bei vielen Lizenznehmern eine Steigerung der Produktivität sowohl durch zusätzliche Mengen als auch durch verstärkten Einsatz vollautomatischer Briefsortieranlagen erkennbar.

11 Lizenzierung

11.1 Grunddaten - Stand 31.12.2003

	1998	1999	2000	2001	2002	2003	insgesamt
Lizenzanträge	382	292	210	236	202	312	1.634
erteilte Lizenzen	164	455	241	220	179	236	1.495
versagte Lizenzen	3	1	0	0	0	3	7
Marktaustritte	0	17	70	134	180	75	476

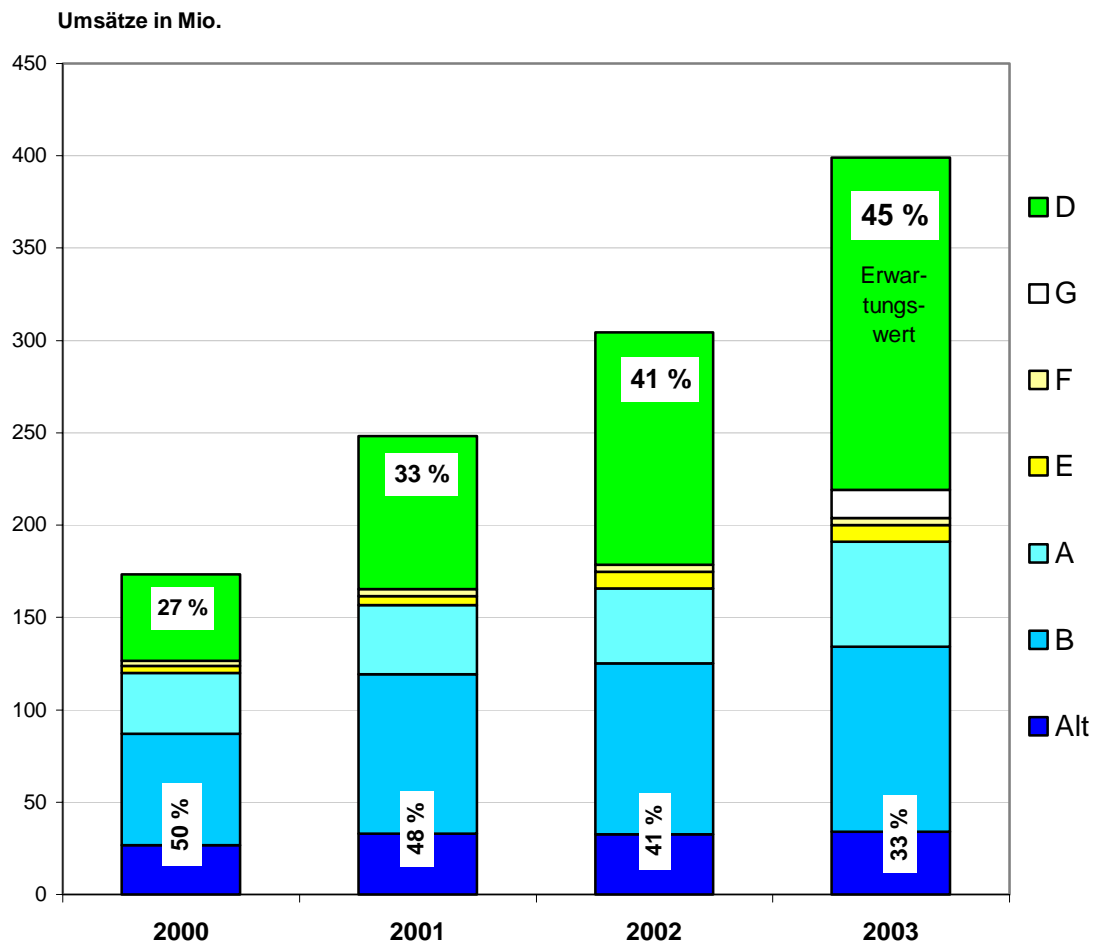
11.2 Entwicklung Lizenzanträge / Lizenznehmer / Marktaustritte



Weiter verfolgbare Lizenzanträge: Anträge, denen alle erforderlichen Unterlagen beigelegt sind oder bei denen die erforderlichen Unterlagen nach Aufforderung nachgereicht worden sind

In der o.a. Übersicht sind die sog. "Altlicenzen" für adressierte Massensendungen nicht mit berücksichtigt. Im Jahr 2002 gab es noch 86 Altlicenzen, von denen noch 12 genutzt wurden.

11.3 Aufteilung der Umsätze der Lizenznehmer (ohne DPAG) auf Dienstleistungen



Das Dienstleistungsangebot der Lizenznehmer entwickelt sich weiterhin zunehmend in Richtung Dienstleistungen mit Mehrwert (⇒ qualitativ höherwertige Dienstleistungen D¹⁾). Diese Dienstleistungen dürften im Jahr 2003 – bezogen auf den Umsatz – einen Anteil von über 45 Prozent erreichen.

Der Anteil der schlichten Beförderungsleistungen (insbesondere Dienstleistungen B²⁾ und Altlicenzen³⁾ sinkt kontinuierlich weiter (im Jahr 2002 ca. 41 %, Erwartungswert für 2003 ⇒ 33 %).

- 1) **Dienstleistung D** ⇒ Dienstleistungen, die von Universaldienstleistungen trennbar sind, besondere Leistungsmerkmale aufweisen und qualitativ höherwertig sind.
- 2) **Dienstleistung B** ⇒ Gewerbsmäßige Beförderung von inhaltsgleichen Briefsendungen mit einem Gewicht von mehr als 50 Gramm, von denen der Absender eine Mindestzahl von 50 Stück einliefert
- 3) **Altlicenzen** ⇒ Gewerbsmäßige Beförderung von adressierten Massensendungen (Gewichts- und Mindestmengenvorgabe), Lizenzvergabe Jan. 1995 bis Dez. 1997

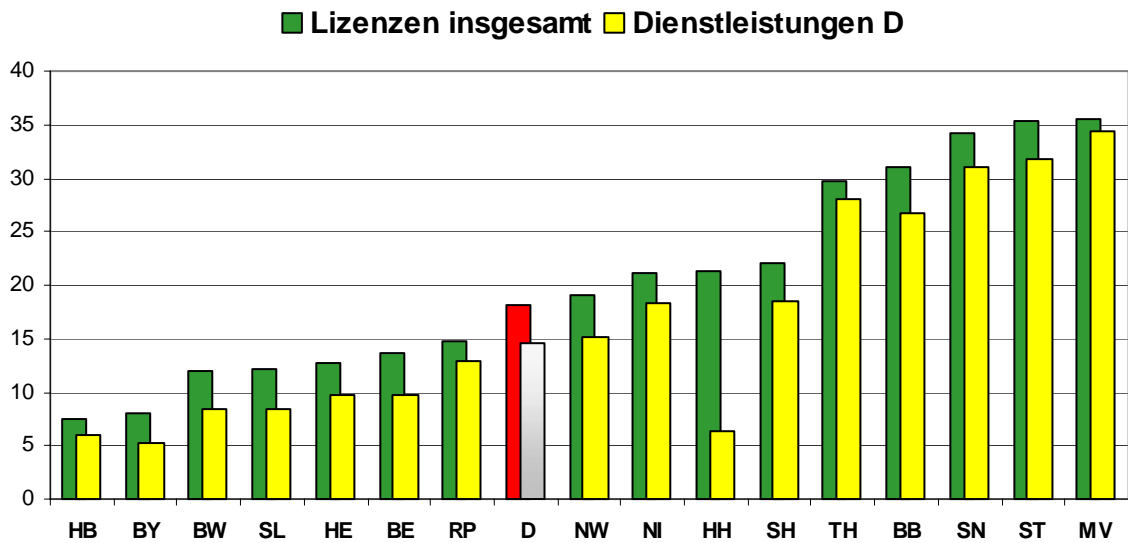
11.4 Aufteilung der Lizenznehmer auf Länder

Bundesland:	Lizenzen	für lizenzpflichtige Dienstleistungen								Einwohner (in 1.000)	Lizenzdichte ²⁾
		A	B	C	D	E	F	G	H		
Baden-Württemberg	128	90	88	53	90	113	102	6	6	10.661	12,0
Bayern	100	62	57	40	65	88	87	5	4	12.387	8,1
Berlin	46	28	27	19	33	41	37	2	2	3.392	13,6
Brandenburg	80	43	56	31	69	67	64	2	2	2.582	31,0
Bremen	5	5	5	4	4	4	3	0	0	662	7,6
Hamburg	37	23	20	6	11	32	33	3	3	1.729	21,4
Hessen	77	55	51	31	59	66	61	7	6	6.092	12,6
Mecklenburg-Vorpommern	62	39	36	22	60	50	47	4	4	1.745	35,5
Niedersachsen	169	113	111	65	146	142	133	8	8	7.980	21,2
Nordrhein-Westfalen	343	224	222	153	272	291	284	34	32	18.076	19,0
Rheinland-Pfalz	60	46	45	34	52	56	55	2	2	4.058	14,8
Saarland	13	9	11	9	9	11	11	1	1	1.065	12,2
Sachsen	149	100	100	70	135	121	112	26	26	4.349	34,3
Sachsen-Anhalt	90	62	56	41	81	78	77	3	3	2.549	35,3
Schleswig-Holstein	62	54	51	35	52	53	52	4	4	2.817	22,0
Thüringen	71	44	49	25	67	60	57	2	2	2.392	29,7
EG	3	3	3	3	2	3	3	1	1	---	---
Summe:	1.495	1.000	988	641	1.207	1.276	1.218	110	106	82.536	18,1

1) Beschreibung der Dienstleistungen A – H siehe Seite 7 ff.

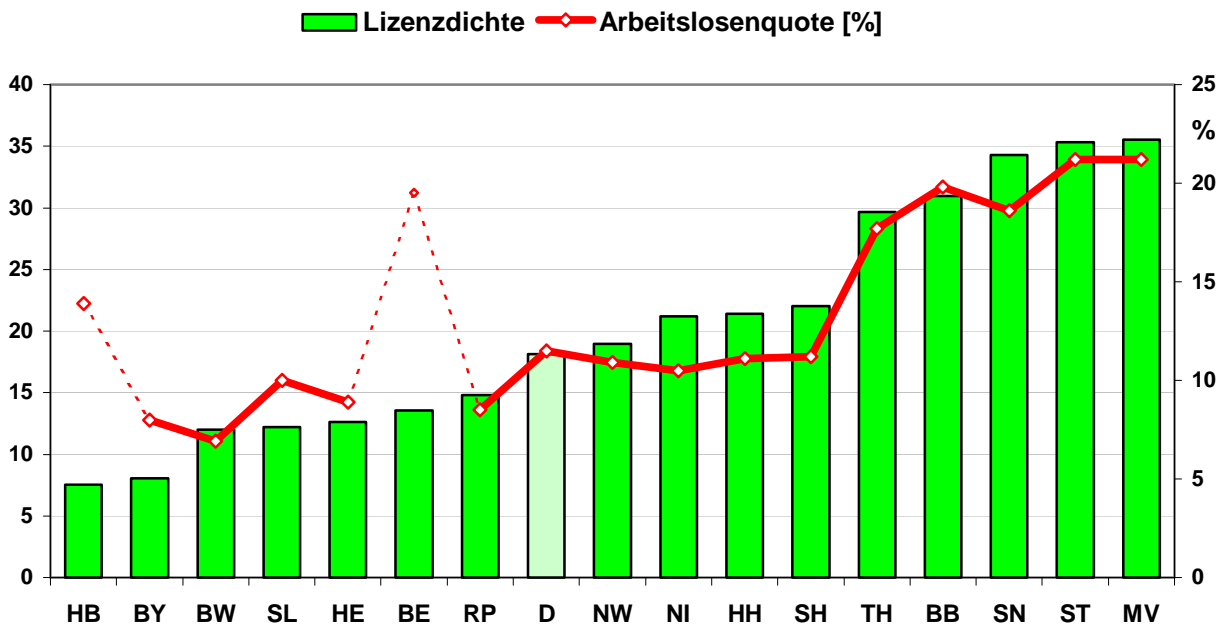
2) **Lizenzdichte** = erteilte Lizenzen je eine Million Einwohner

11.5 Lizenzdichte (erteilte Lizenzen je 1 Million Einwohner)



Die Lizenzdichte in den neuen Bundesländern liegt durchgängig am oberen Ende der Skala. Dies deutet darauf hin, dass dort die neuen Geschäftsmöglichkeiten intensiver als in den alten Bundesländern genutzt werden. Dies zeigt auch die Grafik unter Punkt 9.6.

In den neuen Bundesländern gibt es zudem einen engen Zusammenhang zwischen Arbeitslosenquote und Lizenzdichte (siehe Grafik unten).



BY = Bayern, **HB** = Bremen, **BW** = Baden-Württemberg, **BE** = Berlin, **HE** = Hessen, **SL** = Saarland, **RP** = Rheinland-Pfalz, **NW** = Nordrhein-Westfalen, **D** = Durchschnitt Deutschland, **NI** = Niedersachsen, **SH** = Schleswig-Holstein, **HH** = Hamburg, **TH** = Thüringen, **BB** = Brandenburg, **SN** = Sachsen, **MV** = Mecklenburg-Vorpommern, **ST** = Sachsen-Anhalt

12 Zugang zu Teilleistungen, Postfachanlagen und Adressänderungen

Lizenznehmer können Verträge mit der Deutschen Post AG abschließen über den Zugang zu

- Teilleistungen (Zugang am BZA / BZE)
- Postfachanlagen
- Informationen über Adressänderungen (u.a. für Nachsendungen).

Diese Möglichkeiten wurden nach den (freiwilligen) Angaben von 481 bzw. 480 Lizenznehmern im Jahr 2002 wie folgt genutzt:

Zugang zu Teilleistungen

Antwort von Lizenznehmern	Vertrag mit DPAG ?		Zugang zum	
	nein	ja	BZA	BZE
481	423	58	31	51

Zugang zu Postfachanlagen

Antwort von Lizenznehmern	Vertrag mit DPAG ?	
	nein	ja
480	366	114

Zugang zu Informationen über Adressänderungen

Antwort von Lizenznehmern	Vertrag mit DPAG ?		Nutzung des Zugangs für	
	nein	ja	Sendungen / Tag	Häufigkeit
480	409	71	bis 5	31
			6 – 25	17
			26 – 100	10
			über 100	9
			keine Zuordnung	4

Aus den o.a. Zahlen lässt sich nur die Schlussfolgerung ziehen, dass die Zugangsmöglichkeiten insgesamt nur in geringem Maße genutzt werden. Beim Zugang zu Teilleistungen ist das noch erklärbar; beim Zugang zu Postfachanlagen und zu Adressänderungen nicht. Diese Zugänge benötigt eigentlich jeder Anbieter von Briefdienstleistungen. [weitere Informationen zu den vorgenannten Zugängen ⇒ siehe Punkte 13.2.10 und 13.2.11 ⇒ Seite 65]

13 Anmerkungen, Kritikpunkte, Vorschläge und Kommentare

13.1 Vorbemerkung

Die folgenden Informationen sind als generelle Stellungnahme zu den Anmerkungen, Kritikpunkten, Vorschlägen und/oder Kommentaren der Lizenznehmer im Rahmen der Marktabfrage 2002 angelegt. Die Informationen beziehen sich auf Themenkomplexe (⇒ siehe 13.2 "Häufig gestellte Fragen (FAQ)"), die sich bei der Auswertung der einzelnen Anmerkungen, Kritikpunkte, Vorschläge und Kommentare ergeben haben.

13.2 Häufig gestellte Fragen (FAQ)

13.2.1 Sinn und Zweck der jährlichen Marktabfrage

Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) führt jedes Jahr eine Abfrage bei den Lizenznehmern im Postbereich durch. Die Ergebnisse der Abfrage bilden die Grundlage der vorliegenden Marktuntersuchung.

Die Erhebung dient insbesondere der Erstellung des Tätigkeitsberichts der Regulierungsbehörde an die gesetzgebenden Körperschaften des Bundes (⇒ Bundestag, Bundesrat) sowie der jährlichen Untersuchung der tatsächlichen Entwicklung des Wettbewerbs und der Arbeitsplätze. Die Erhebung erfasst alle Lizenznehmer (einschließlich Deutsche Post AG). Stichproben reichen nicht aus, denn daraus lassen sich derzeit noch keine belastbaren Ergebnisse hochrechnen.

Nach § 45 Postgesetz sind alle Lizenznehmer verpflichtet, Auskünfte über Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen, sofern dies zur Erfüllung der Aufgaben der Regulierungsbehörde (⇒ siehe oben) erforderlich ist. Lizenznehmer, die der Auskunftserteilung nicht nachkommen, droht ein Zwangsgeld.

13.2.2 Grenzen der Regulierung

Die Aufgaben und Befugnisse der Regulierungsbehörde (⇒ *Teil der Exekutive* ⇒ *vollziehende Gewalt*) werden durch das Postgesetz und die darauf aufbauenden Rechtsverordnungen bestimmt. Die RegTP kann nur in dem durch diese Rechtsvorschriften festgelegten Rahmen tätig werden; sie hat keine darüber hinausgehenden Befugnisse.

Die Regulierungsbehörde kann dem entsprechend auch keine gesetzlichen Bestimmungen ändern oder neu schaffen; dies fällt in die alleinige Zuständigkeit des Gesetz- oder Ordnungsgebers (⇒ *Legislative* ⇒ *Gesetzgebung*).

Die RegTP wendet gesetzliche Bestimmungen an und legt diese erforderlichenfalls auch aus. Anwendung und Auslegung unterliegen jedoch im Falle der RegTP der Überprüfung durch die Verwaltungsgerichte (⇒ *Jurisdiktion* ⇒ *Rechtsprechung*).

Insoweit kann die Regulierungsbehörde zum Beispiel weder den Umfang oder die Dauer der gesetzlichen Exklusivlizenz ändern, noch eine abschließende rechtsverbindliche Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe – wie zum Beispiel bei den so genannten höherwertigen Dienstleistungen – vornehmen.

13.2.3 Eingriffsmöglichkeiten der Regulierungsbehörde

Die Regulierungsbehörde kann grundsätzlich nur dann eingreifen, wenn es dafür eine konkrete Rechtsgrundlage im Postgesetz oder in den darauf aufbauenden Rechtsverordnungen gibt.

Wenn es eine solche Rechtsgrundlage gibt, kann und muss die Regulierungsbehörde innerhalb des durch die gesetzlichen Bestimmungen gesteckten Rahmens tätig werden.

Ein Eingriff der Regulierungsbehörde ist dabei aber in der Regel nur dann möglich, wenn in konkreten Fällen Tatsachen (nicht nur Vermutungen oder Unterstellungen !) die Annahme rechtfertigen, dass gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen wurde oder wird.

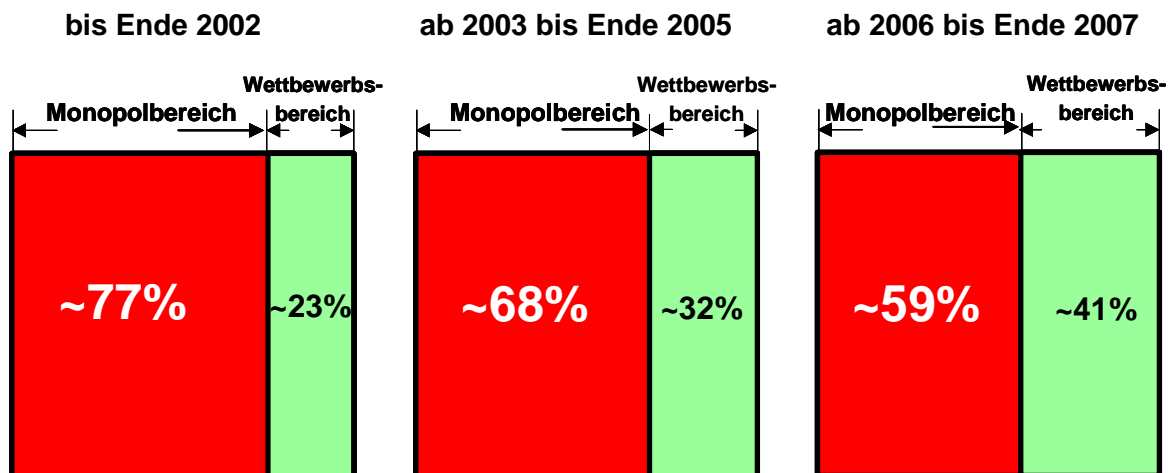
13.2.4 Umfang und Auswirkungen der gesetzlichen Exklusivlizenz

Die Entwicklung der befristeten gesetzlichen Exklusivlizenz (⇒ zeitliche Verlängerung, Absenkung Monopol-Gewichts- und Preisgrenze, Öffnung weiterer Dienstleistungen für den Wettbewerb) ist in Teil I Punkt 1.3 (⇒ Seite 6) dargestellt.

Die Exklusivlizenz umfasst danach derzeit zunächst **jegliche** gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen und adressierten Kataloge, deren Einzelgewicht bis 100 Gramm und deren Einzelpreis weniger als 1,65 € (⇒ OVG Münster, siehe Teil I Punkt 2 ⇒ Seite 8) beträgt.

Das ausschließliche Recht der Deutschen Post AG (⇒ gesetzliche Exklusivlizenz) gilt allerdings **kraft Gesetz** nicht für die unter Teil I Punkt 2 (⇒ Seite 7 ff.) aufgeführten Dienstleistungen (⇒ lizenzierbare Dienstleistungen). Dazu gehören auch die so genannten höherwertigen Dienstleistungen.

Im Ergebnis hat **der Gesetzgeber** damit zum Monopol- und Wettbewerbsbereich bei Briefsendungen bis 1.000 g (⇒ Marktvolumen insgesamt ~ 10 Mrd. €) folgendes festgelegt:



Die Zahl der gültigen Lizenzen (⇒ erteilte Lizenzen ./. Marktaustritte) ist im Jahr 2003 trotz einer Vielzahl von Marktaustritten – und trotz der Verlängerung der Exklusivlizenz bis Ende 2007 - um knapp 20 % gestiegen. Eine Stagnation bei den Neueintritten in den Markt ist nicht erkennbar: im Jahr 2003 sind 236 Lizenzen erteilt worden [⇒ Einzelheiten siehe Teil II Punkt 11 ⇒ Seite 53 ff.]. Dies gilt auch für die Umsätze der Wettbewerber der DPAG; diese erwarten, dass ihre Umsätze 2003 um über 30 % steigen – allerdings auf nach wie vor niedrigem Niveau (⇒ 305 – 402 Mio. €).

13.2.5 Lizenzpflicht

Nach dem Postgesetz (⇒ § 5) ist grundsätzlich für jede gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen bis 1.000 g eine Erlaubnis der Regulierungsbehörde (⇒ Lizenz) erforderlich. Die Beförderung beschränkt sich dabei nach der Begründung zum Postgesetz nicht auf den reinen Transportvorgang, sondern umfasst die gesamte Wertschöpfungskette vom Absender bis zum Empfänger.

Die Ausnahmen von der Lizenzpflicht sind in § 5 Absatz 2 PostG abschließend geregelt (⇒ insbesondere Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen desjenigen, dem eine Lizenz erteilt worden ist, und Kurierdienste im Sinne des § 5 Absatz 2 Nr. 3 PostG).

Die Einlieferung von Briefsendungen bei Annahmestellen der DPAG sowie die Abholung aus Postfachanlagen der DPAG gehört nicht zu den in § 5 Absatz 2 PostG aufgeführten Ausnahmen. Insofern ist für solche Tätigkeiten seit dem 01.01.98 eine Lizenz erforderlich, auch wenn diese Tätigkeiten vor Inkrafttreten des Postgesetzes ohne Lizenz möglich waren. Eine solche Lizenz wird aber in der Regel ohne Weiteres auf Antrag erteilt (⇒ keine Markteintrittsbarriere).

Im Übrigen gilt, dass eine gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen bis 1.000 g ohne die dafür erforderliche Lizenz (⇒ siehe oben) eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Eine solche Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

13.2.6 Kontrolle der Lizenznehmer (einschließlich DPAG)

Lizenzen werden auf Antrag erteilt, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind, d.h. wenn zum Zeitpunkt der Lizenzerteilung kein Versagungsgrund besteht. Der Lizenznehmer muss nach Aufnahme der Tätigkeit gewährleisten, dass die Lizenzierungsvoraussetzungen fortbestehen. Dies wird von der Regulierungsbehörde regelmäßig und ggf. aus besonderem Anlass vor Ort überprüft.

Werden dabei Mängel festgestellt, wird dem Lizenznehmer Gelegenheit gegeben, diese innerhalb einer vorgegebenen Frist abzustellen. Werden die Mängel abgestellt und die RegTP entsprechend informiert, wird nach drei Monaten geprüft, ob die Mängel dauerhaft beseitigt worden sind. Sofern der Lizenznehmer die Mängel nicht abstellt, wird erforderlichenfalls ein Verfahren eingeleitet. Dieses Verfahren kann als "ultima ratio" dazu führen, dass eine Lizenz ganz oder teilweise widerrufen wird.

Die Deutsche Post AG hat im lizenzpflichtigen Bereich (⇒ siehe oben) eine marktbeherrschende Stellung (⇒ sie ist keinem bzw. keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt). Damit gelten für die DPAG die speziellen gesetzlichen Bestimmungen für marktbeherrschende Unternehmen (u.a. ⇒ Entgeltregulierung, besondere Missbrauchsaufsicht, Zugangs-Regulierung). Die DPAG ist außerdem per Gesetz zur Erbringung der Universaldienstleistungen verpflichtet. Sie muss dabei die Vorgaben der Post-Universaldienstleistungsverordnung erfüllen; dies wird von der RegTP überwacht.

13.2.7 Höherwertige Dienstleistungen, Auslegung

Das ausschließliche Recht der Deutschen Post AG (⇒ gesetzliche Exklusivlizenz) gilt **kraft Gesetz** nicht für die unter Teil I Punkt 2 (⇒ Seite 7 ff.) aufgeführten Dienstleistungen (⇒ lizenzierbare Dienstleistungen). Dazu gehören auch die so genannten *höherwertigen Dienstleistungen*.

Die höherwertigen Dienstleistungen sind durch unbestimmte Rechtsbegriffe beschrieben. Eine solche Dienstleistung muss *von Universaldienstleistungen trennbar* sein, *besondere Leistungsmerkmale aufweisen* und *qualitativ höherwertig* sein (⇒ § 51 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 PostG).

Die qualitative Höherwertigkeit bezieht sich nach Auffassung der Regulierungsbehörde, die vom VG Köln und vom OVG Münster geteilt wird, auf die Dienstleistung insgesamt (⇒ so wie sie dem Nachfrager angeboten wird) und nicht nur auf die Leistungsmerkmale im Einzelnen.

Das Postgesetz gibt dafür keine eindeutigen und ohne Weiteres nachvollziehbare Entscheidungskriterien vor. Die Regulierungsbehörde hat deshalb nach Auswertung einer Vielzahl von Anträgen für den Regelfall Entscheidungskriterien in Form standardisierter Merkmale (⇒ siehe unten, (1) – (5)) festgelegt, bei deren Vorliegen die qualitative Höherwertigkeit als erfüllt angesehen wird (⇒ Positivliste):

Dienstleistungen mit		
taggleicher Zustellung	Übernacht-Zustellung	termingenauer Zustellung
(1) werktägliche Abholung der Briefsendungen bei den Auftraggebern		
---	nach 17.00 Uhr	---
(2) Zustellung dieser Sendungen		
am Tag der Abholung	bis spätestens 12.00 Uhr des folgenden Werktags	zu einem vom Auftraggeber im Einzelfall festgelegten Termin, nicht jedoch an dem auf die Abholung folgenden Werktag
(3) nachträgliche Abrechnung der tatsächlich erbrachten Dienstleistungen		
(4) Umleitbarkeit bzw. Rückholbarkeit der Sendungen zwischen Abholung und Zustellung		
(5) Nichtberechnung des Sendungsentgelts bei Verfehlen des Zustellzeitziels		

Dienstleistungen mit Merkmalen, die entweder von den Merkmalen (1) bis (5) abweichen oder andere Merkmale aufweisen, können die Tatbestandsvoraussetzungen für höherwertige Dienstleistungen ebenfalls erfüllen; dies wird in einer weitergehenden Einzelfallprüfung festgestellt. Der Antragsteller muss hierzu die Informationen liefern, auf Grund derer die Regulierungsbehörde nachvollziehen kann, ob und warum die Dienstleistung qualitativ höherwertig ist.

Höherwertige Dienstleistungen mit anderen als den o.a. Merkmalen sind z.B. Dienstleistungen mit Sendungsverfolgung oder so genannte integrierte Logistik-Dienstleistungen.

Abschließender Hinweis ⇒ **Die Exklusivlizenz gilt nur solange und soweit nicht, wie die erbrachte Dienstleistung qualitativ höherwertig ist.**

Anmerkung

Lizenzen, die vor Oktober 2001 erteilt worden sind, enthalten noch ein weiteres Merkmal zur Höherwertigkeit:

(6) *Ausübung der Dienstleistung in einem wesentlichen Teil des Bundesgebiets* (⇒ 2.500 qkm)

Dieses so genannte Flächenkriterium ist seit Oktober 2001 kein Merkmal der Höherwertigkeit mehr (⇒ d. h., es muss nicht mehr erfüllt werden).

13.2.8 Höherwertige Dienstleistungen, Übernacht-Zustellung ("overnight")

Das Zeitfenster bei der Übernacht-Zustellung (⇒ Abholung **nach 17.00 Uhr** / Zustellung am nächsten Werktag **bis 12.00 Uhr**) ist ein standardisiertes Merkmal, bei dessen Vorliegen die qualitative Höherwertigkeit als erfüllt angesehen wird (⇒ Positivliste, siehe 13.2.7). Auf dieses Zeitfenster – und nur auf dieses – bezieht sich auch die positive Entscheidung des OVG Münster (⇒ siehe 13.2.9) zur Höherwertigkeit einer Gesamtdienstleistung mit den unter 13.2.7 aufgeführten Merkmalen (1) bis (5).

Dieses Zeitfenster als standardisiertes Merkmal der qualitativen Höherwertigkeit wurde auf Grund eines Vergleichs mit dem Zeitfenster bei der von der DPAG als Universaldienstleistung erbrachten gewöhnlichen Briefbeförderung festgelegt. Dabei wurden insbesondere der durchschnittliche Zeitpunkt der letzten Leerung der Briefkästen am Tag (⇒ bis 17.00 Uhr sind bereits über 75 % der Briefkästen letztmalig am Tag geleert worden) und die Tatsache, dass die DPAG Briefsendungen teilweise erst nach 12.00 Uhr zustellt, berücksichtigt.

Dienstleistungen mit anderen Zeitfenstern können ebenfalls höherwertig sein. Solche Dienstleistungen werden einer weitergehenden Einzelprüfung unterzogen. Der Antragsteller muss hierzu die Informationen liefern, auf Grund derer die Regulierungsbehörde nachvollziehen kann, ob und warum die Dienstleistung qualitativ höherwertig ist (⇒ siehe 13.2.7). Dabei ist allerdings der Wunsch verschiedener Nachfrager nach früheren Abholzeiten nicht entscheidungsrelevant. Entscheidungsrelevant ist allein der durchschnittliche Zeitpunkt der letzten Leerung der Briefkästen der DPAG am Tag. Und der liegt - zumindest bundesweit - weiterhin bei 17.00 Uhr.

13.2.9 Höherwertige Dienstleistungen, Rechtslage

Die so genannten *höherwertigen Dienstleistungen* sind durch unbestimmte Rechtsbegriffe beschrieben; die Regulierungsbehörde hat diese unbestimmten Rechtsbegriffe ausgelegt (⇒ siehe 13.2.7) und danach rund 1.200 Lizenzen für qualitativ höherwertige Dienstleistungen erteilt. Dies wurde zum Gegenstand einer Vielzahl von Klagen der DPAG vor den Verwaltungsgerichten.

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat im Oktober 2003 eine erste Berufungsentscheidung zu höherwertigen Dienstleistungen getroffen. Damit wurde die Rechtmäßigkeit der Erteilung von Lizenzen für Dienstleistungen mit *Übernachtzustellung* (⇒ Abholung nach 17.00 Uhr, Zustellung am nächsten Werktag bis spätestens 12.00 Uhr) und für Dienstleistungen mit *termingenauer Zustellung* (⇒ Zustellung an einem vorab bestimmten Tag) bestätigt (die Klage zu Dienstleistungen mit taggleicher Zustellung war bereits vorher zurückgezogen worden).

Die Deutsche Post AG hat gegen die Entscheidung des OVG Münster Revision beim Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) eingelegt. Aus der Revisionsbegründungsschrift ergibt sich, dass die Höherwertigkeit von Dienstleistungen mit *termingenauer Zustellung* nicht mehr streitig ist. Die Entscheidung des OVG Münster ist damit für Dienstleistungen mit termingenauer Zustellung rechtskräftig.

Damit gibt es bei zwei von drei standardisierten höherwertigen Dienstleistungen nach 5 Jahren (!) Rechtssicherheit – bei Dienstleistungen mit taggleicher und mit termingenauer Zustellung.

Eine rechtskräftige Entscheidung des BVerwG zur Höherwertigkeit von Dienstleistungen mit Übernachtzustellung mit den o.a. zeitlichen Bedingungen (⇒ Zeitfenster) ist noch nicht in Sicht.

Nachrichtlich: Die Erteilung von Lizenzen für Dienstleistungen mit Sendungsverfolgung wird von der DPAG nicht (mehr) beklagt; anhängende Klagen wurden bereits weitgehend zurück genommen.

13.2.10 Zugang zu Postfachanlagen

Lizenznehmer haben grundsätzlich Anspruch auf Zugang zu Postfachanlagen der DPAG (⇒ § 29 Absatz 1 PostG). Die Bedingungen und die Entgelte sind in einer Entscheidung der Beschlusskammer 5 der RegTP aus dem Jahre 2002 festgelegt worden. Die Entgelte sind bis zum 30.06.2004 befristet. Die Beschlusskammer wird deshalb im 2. Quartal 2004 erneut über die Entgelte für den Zugang zu Postfachanlagen der DPAG entscheiden.

Die Beschlusskammer wird dabei sowohl auf die in den bisherigen Anordnungsverfahren gewonnenen Erfahrungen als auch auf die Vorgaben des VG Köln zur Vorgehensweise bei der Entgeltfestsetzung zurückgreifen; sie wird dabei ein Zugangsprozedere zugrunde legen, das sowohl den Interessen der DPAG als auch den Bedürfnissen der Wettbewerber gerecht wird.

Hinsichtlich der Entgeltstruktur ist die Beschlusskammer zu dem Schluss gekommen, dass die Aufspaltung in einen fixen und einen variablen Teil am ehesten die Kostenverhältnisse bei der Annahme und Bearbeitung von postfachadressierten Sendungen widerspiegelt.

13.2.11 Zugang zu Informationen über Adressänderungen

Lizenznehmer haben grundsätzlich Anspruch auf Zugang zu den bei der DPAG vorhandenen Informationen über Adressänderungen (⇒ § 29 Abs. 2 PostG). Die Bedingungen und die Entgelte sind in einer Entscheidung der Beschlusskammer 5 der RegTP aus dem Jahre 2002 festgelegt worden. Die Entgelte sind bis zum 30.06.2004 befristet. Die Beschlusskammer wird deshalb im Laufe des 2. Quartals 2004 über die Entgelte für den Zugang zu Informationen über Adressänderungen im Wege des von der DPAG neu entwickelten *Black-Box-Verfahrens* entscheiden (⇒ das *Black-Box-Verfahren* sieht eine Übermittlung von Nachsendeadressen in verschlüsselter Form vor).

Die Entgelte werden wie in der bisherigen Entgeltentscheidung in einen fixen und einen variablen Teil aufgeteilt werden; diese Struktur spiegelt am ehesten die tatsächlichen Kostenverhältnisse wider.

Hinsichtlich des möglichen Ersatzes der bisherigen, unverschlüsselten Zugangsverfahren „Alt gegen Neu“ und „Durchreichen offen“ durch das neue *Black-Box-Verfahren* wird die Entgeltentscheidung wieder unter dem Vorbehalt ergehen, dass die von der DPAG vorgetragene Vorteile des neuen Verfahrens sich im Wirkbetrieb tatsächlich einstellen müssen. Dies wiederum hängt maßgeblich vom Ergebnis einer Wettbewerberbefragung ab (⇒ eine solche Befragung wurde im März 2004 durchgeführt; die Antworten werden derzeit ausgewertet; das Ergebnis wird im Laufe des ersten Halbjahrs 2004 vorliegen).

13.2.12 Fundbriefe

Als „Fundbriefe“ werden die Briefsendungen bezeichnet, die zunächst von Wettbewerbern der DPAG befördert, später aber im Briefkreislauf der DPAG aufgefunden werden, etwa weil die Sendungen nach einer fehlgeschlagenen Zustellung von Dritten in die Briefkästen der DPAG eingeworfen wurden.

Die Art und Weise der Rückgabe dieser „Fundbriefe“ war zunächst zwischen der DPAG und deren Wettbewerbern streitig. Im Rahmen der durch die Beschlusskammer 5 der RegTP geführten Ermittlungen einigten sich die DPAG und deren Wettbewerber - zunächst probeweise - auf eine geänderte Verfahrensweise.

Danach sammelt die DP AG die Fundbriefe und übergibt diese zeitnah den entsprechenden Wettbewerbern, die auf den Sendungen als Zusteller erkennbar sind, zu vereinbarten Zeiten in den Briefzentren.

Die Auswertung dieses Verfahrens hat ergeben, dass es beibehalten werden kann und soll. Denn das Verfahren hat sich trotz einiger weiterer Rückgabeschwierigkeiten, die jedoch mittlerweile behoben werden konnten, bewährt.

13.2.13 Zugang zu Teilleistungen ("Rabatte")

Die Beschlusskammer 5 der RegTP hat am 24.09.03 die von der DPAG beantragten Entgelte für lizenzpflichtige Postdienstleistungen (einschließlich Teilleistungen) im sogenannten Price-Cap-Verfahren bis zum 31.12.2004 genehmigt.

Die DPAG ist verpflichtet, ausschließlich die von der Regulierungsbehörde genehmigten Entgelte zu verlangen; sie darf auch nur die genehmigten Entgeltermäßigungen ("Rabatte") gewähren.

Die Genehmigung für die Teilleistungsentgelte erfolgte unter der Auflage, dass zur Erfüllung der Voraussetzungen der Entgeltermäßigungen beim Vertrag "Kooperation im Briefdienst" und beim Vertrag "Kooperation bei Infopostversand" Monopol- und Wettbewerbssendungen nicht zusammengefasst werden dürfen.

Die DPAG ist im Übrigen nach § 30 PostG verpflichtet, der Regulierungsbehörde alle mit Kunden oder Wettbewerbern abgeschlossenen Teilleistungsverträge vorzulegen. Diese Verträge werden vom zuständigen Fachreferat eingehend geprüft, u.a. darauf, ob ausschließlich die genehmigten Entgelte verlangt und nur die genehmigten Entgeltermäßigungen ("Rabatte") gewährt werden.

Auf Grund mehrerer bei der Regulierungsbehörde eingegangenen Beschwerden überprüft die Beschlusskammer 5 im Rahmen von Vorermittlungen die Frage der Ungleichbehandlung (⇒ § 20 Absatz 2 Nr. 3 PostG) von Wettbewerbern beim Teilleistungszugang. Die DPAG wurde hierzu schriftlich zur Stellungnahme aufgefordert.

Seitens der Beschwerdeführer wurde vorgetragen, dass auch Kunden, die mit der DPAG einen so genannten "Hin und Weg"-Vertrag abgeschlossen haben, Teilleistungsrabatte eingeräumt werden, obwohl diese Kunden postalisch überhaupt nicht wertschöpfend tätig werden: Bei dieser Vertragskonstruktion werden die zur Inanspruchnahme der Teilleistungsrabatte von den Kunden zu erbringenden Eigenleistungen auch von der DPAG erbracht.

In diesem Zusammenhang hat die Beschlusskammer die Frage der postrechtlichen Einordnung des Produktes "Hin und Weg" der DPAG entschieden, und zwar insbesondere die Frage, ob das Entgelt für dieses Produkt genehmigungspflichtig ist. Der DPAG ist insoweit mitgeteilt worden, dass das Entgelt für dieses Produkt im lizenzpflichtigen Bereich bis 1.000 g gemäß § 19 ff PostG der ex-ante-Genehmigung unterliegt; sie ist aufgefordert worden, einen entsprechenden Antrag zu stellen. Der Bereich oberhalb von 1.000 g bis 20 kg unterliegt der ex-post Entgeltregulierung nach § 25 PostG.

13.2.14 Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Die Universaldienstleistungen, zu denen die DPAG kraft Gesetz verpflichtet ist, sind nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) von der Umsatzsteuer befreit (⇒ nach § 4 Nr. 11b UStG sind "*die unmittelbar dem Postwesen dienenden Umsätze der Deutsche Post AG*" steuerfrei).

Das Umsatzsteuergesetz setzt die Sechste Richtlinie 77/338/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern (..) in nationales Recht um. Nach dieser Richtlinie sind "die von den öffentlichen Posteinrichtungen ausgeführten Dienstleistungen" von der Mehrwertsteuer befreit.

Die Europäische Kommission hat 2003 einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der o.a. Sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie vorgelegt. Der Vorschlag der Kommission hat das Ziel, die Mehrwertsteuerbefreiung für Postdienstleistungen aufzuheben (Begründung \Rightarrow *Postdienstleistungen werden zunehmend unter Wettbewerbsbedingungen erbracht; die Befreiung der Tätigkeiten öffentlicher Dienstleister verzerrt den Wettbewerb mit privaten Anbietern, die der Mehrwertsteuer unterliegen*).

Nach dem Vorschlag der Kommission sollen alle Sendungen mit einem Gewicht von mehr als 2 Kilogramm mit einer Mehrwertsteuer zum Normalsatz belegt werden. Mitgliedstaaten sollen aber die Möglichkeit erhalten, auf adressierte Sendungen mit einem Gewicht von weniger als 2 kg einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz anzuwenden.

Das Europäische Parlament (EP) hat am 11.03.04 Änderungen zum Vorschlag der Kommission beschlossen. Das EP will die 2 kg-Grenze auf 10 kg anheben und ermäßigte Mehrwertsteuersätze auf Postdienstleistungen vorschreiben (\Rightarrow nicht nur *erlauben*, wie von der Kommission vorgesehen). Die nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um der Richtlinie nachzukommen, sollen spätestens bis 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt werden.

Die weitere Behandlung des Richtlinienvorschlags durch den Rat (\Rightarrow Minister der Mitgliedstaaten) und die Kommission steht noch aus. Insoweit kann derzeit noch keine Aussage dazu getroffen werden, wie die Richtlinie endgültig aussehen wird und bis wann sie in nationales Recht (\Rightarrow Umsatzsteuergesetz) umgesetzt werden wird.

13.2.15 Informationsfluss zwischen Regulierungsbehörde und Lizenznehmern

Lizenznehmer können sich jederzeit schriftlich oder telefonisch an die Regulierungsbehörde wenden, wenn sie Informationen zur Ausübung ihrer Lizenzrechte benötigen. Weitere Möglichkeiten zum Informationsaustausch ergeben sich bei den regelmäßigen Überprüfungen vor Ort. Bei wesentlichen Gesetzesänderungen, die Einfluss auf die Lizenzrechte haben, wird die Regulierungsbehörde in der Regel von sich aus tätig.

Die Regulierungsbehörde wird im Übrigen auf Grund der positiven Rückmeldungen im Herbst 2004 wieder ein Lizenznehmer-Forum durchführen; der genaue Zeitpunkt und der Ort sowie die Themenbereiche sind noch nicht festgelegt (\Rightarrow Anregungen sind willkommen).

13.3 Abschließende Bemerkungen

Mit den generellen Informationen unter 13.2 kann naturgemäß nicht auf alle Einzelpunkte aus den Anmerkungen, Kritikpunkten, Vorschlägen und Kommentaren der Lizenznehmer im Fragebogen 2002 eingegangen werden.

Für offen gebliebene Fragen stehen den Lizenznehmern jederzeit die unter 13.2.15 aufgezeigten Möglichkeiten zur Verfügung.

III Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse

1 Entwicklung des Marktes für lizenzpflichtige Postdienstleistungen

Der Markt für lizenzpflichtige Postdienstleistungen umfasst die gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen bis 1.000 Gramm für Andere.

Werte gerundet	Gesamtendungsmenge [Stück]			Gesamtumsatz		
	2002	16,5 Mrd.	+ 1,7 %	↗	10,15 Mrd. €	- 0,8 %
2003 (erwartet)	17,0 Mrd.	+ 2,8 %	↗	10,10 Mrd. €	- 0,5 %	↘

2 Monopol- / Wettbewerbsbereich (Wettbewerbspotenzial)

Der Markt für lizenzpflichtige Postdienstleistungen teilt sich auf in einen Monopol- und einen Wettbewerbsbereich. Der Wettbewerbsbereich wurde zum 01.01.03 vergrößert.

Werte gerundet	Monopolbereich		Wettbewerbsbereich / -potenzial			
	2002	7,8 Mrd. €	= 77 %	2,4 Mrd. €	= 23 %	
2003	6,8 Mrd. €	= 68 %	↘	3,3 Mrd. €	= 32 %	↗

3 Sendungsmengen und Umsätze der Lizenznehmer (ohne DPAG)

Die von den Lizenznehmern (ohne DPAG) beförderten Sendungsmengen und die Umsätze bei lizenzpflichtigen Dienstleistungen steigen kräftig – allerdings auf niedrigem Niveau.

Werte gerundet	Sendungsmengen [Stück]			Umsätze		
	2002	470 Mio.	+ 20 %	↑	305 Mio. €	+ 23 %
2003 (erwartet)	640 Mio.	+ 36 %	↑	402 Mio. €	+ 32 %	↑

4 Sendungsmengen und Umsätze mit höherwertigen Dienstleistungen

Die von den Lizenznehmern beförderten Sendungsmengen und die Umsätze bei höherwertigen Dienstleistungen steigen kräftig weiter – allerdings auf niedrigem Niveau.

Werte gerundet	Sendungsmengen [Stück]			Umsätze		
	2002	255 Mio.	+ 40 %	↑	126	+ 52 %
2003 (erwartet)	371 Mio.	+ 45 %	↑	180	+ 43 %	↑

5 Marktanteile DPAG und Lizenznehmer (Wettbewerber)

Lizenzpflichtiger Bereich insgesamt (Beförderung von Briefsendungen bis 1.000 g)

Werte gerundet	DPAG		Lizenznehmer (Wettbewerber)	
	Mengen	Umsätze	Mengen	Umsätze
2002	97,2 %	97,0 %	2,8 %	3,0 %
2003 (erwartet)	96,2 %	96,0 %	3,8 %	4,0 %

Wettbewerbsbereich insgesamt (⇒ bezogen auf Wettbewerbspotenzial)

	Wettbewerbspotenzial	Anteil DPAG	Anteil Wettbewerber
2002	2.400 Mio. €	87,3 %	12,7 %
2003 (erwartet)	3.300 Mio. €	87,8 %	12,2 %

Die DPAG hält auch in dem bereits voll für den Wettbewerb geöffneten Teil des lizenzpflichtigen Bereichs weiterhin einen Marktanteil von knapp 88 %.

6 Lizenzierung (01.01.1998 - 31.12.2003)

⇒	Lizenzanträge seit dem 01.01.98	1.634
⇒	erteilte Lizenzen seit dem 01.01.98	1.495
⇒	versagte Lizenzen seit dem 01.01.98	7
⇒	widerrufene Lizenzen seit dem 01.01.98	5
⇒	Marktaustritte seit dem 01.01.98	476

Die Zahl der gültigen Lizenzen (⇒ erteilte Lizenzen – Marktaustritte) ist im Jahr 2003 trotz einer Vielzahl von Marktaustritten um knapp 20 % gestiegen.

7 Gesamtsituation

Die Deutsche Post AG war auch im sechsten Jahr nach Inkrafttreten des Postgesetzes bei Briefsendungen bis 1.000 Gramm keinem oder keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt. Dies gilt sowohl für den Gesamtbereich als auch für den Bereich, der bereits voll für den Wettbewerb geöffnet ist (⇒ siehe oben - Punkt 5).

Damit gibt es derzeit keinen funktionsfähigen Wettbewerb; ein solcher ist auch während der Laufzeit der Exklusivlizenz (bis Ende 2007) nicht zu erwarten.